

MIT ALLERHÖCHSTER BEWILLIGUNG.

# Breslauer



# Zeitung.

Die Expedition ist auf der Herrenstraße Nr. 20.

Nº 181.

Freitag den 6. August

1847.

## Schlesische Chronik.

Heute wird Nr. 62 des Beiblattes der Breslauer Zeitung "Schlesische Chronik" ausgegeben. Inhalt: 1) Seidenbau in Preußen. 2) Communalberichte aus Landeshut, Grünberg. 3) Correspondenz aus Liegnitz, Hirschberg, Striegau. 4) Feuilleton.

### Inland.

Berlin, 5. Aug. Se. Majestät der König haben Allernädigst geruht: nachfolgenden großherzogl. luxemburgischen Beamten, als: dem Staats-Kanzler Freiherrn v. Blochhausen den rothen Adlerorden erster Klasse; dem Civil-Gouverneur in Luxemburg, de la Fontaine, den rothen Adlerorden zweiter Klasse mit dem Stern; dem General-Sekretär, geh. Rath Turiot, den rothen Adlerorden zweiter Klasse; und dem Archivar und Kanzelei-Direktor Ahn den rothen Adlerorden vierter Klasse zu verleihen.

Angekommen: Der General-Intendant der egl. Schauspiele, von Küstner, von Leipzig.

Abgereist: Ihre Durchl. der Herzog und die Herzogin zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg, so wie Höchstderen Kinder, die Prinzessinnen Auguste und Amalie und die Prinzen Friederich und Christian, nach Hamburg. — Se. Durchl. der Herzog und Ihre königl. Hoheit die Herzogin zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg nach Stettin.

Berlin, 4. Aug. Se. Majestät der König haben Allernädigst geruht: Dem Legations-Sekretär in Neapel, Kammerherren von der Schulenburg, die Anlegung des ihm verliehenen Kommandeur-Kreuzes des königl. sicilianischen Ordens Franz I. zu gestatten.

\* Die Gesetzmöglichkeit publicirt folgende Gesetze. Unter Nr. 2871. Gesetz über die Verhältnisse der Juden. Vom 23. Juli 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem Wir zur Herstellung einer möglichst gleichmäßigen Gesetzgebung über die Verhältnisse der Juden die in dieser Hinsicht bestehenden Vorschriften einer Revision haben unterwerfen lassen, verordnen Wir, nach Anhörung beider Kurien Unserer zum ersten vereinigten Landtag versammelt gewesenen getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

### Titel I.

#### Bürgerliche Verhältnisse der Juden.

§ 1. Unseren jüdischen Untertanen sollen, soweit dieses Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, im ganzen Umfange Unserer Monarchie neben gleichen Pflichten auch gleiche bürgerliche Rechte mit Unseren christlichen Untertanen zustehen.

### Abschnitt I.

Bestimmungen für alle Landestheile, mit Ausschluß des Großherzogthums Posen.

Zulassung zu öffentlichen Amtmännern.

§ 2. Zu einem unmittelbaren oder mittelbaren Staatsamt, sowie zu einem Kommunalamte kann ein Jude nur dann zugelassen werden, wenn mit einem solchen Amte die Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder exekutiven Gewalt verbunden ist.

Außerdem bleiben die Juden allgemein von der Leitung und Beaufsichtigung christlicher Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten ausgeschlossen.

An Universitäten können Juden, soweit die Statuten nicht entgegenstehen, als Privatdozenten, außerordentliche und ordentliche Professoren der medizinischen, mathematischen, naturwissenschaftlichen, geographischen und sprachwissenschaftlichen Lehrfächern zugelassen werden. Von allen übrigen Lehrfächern an Universitäten, sowie von dem akademischen Senate und von den Aemtern eines Dekans, Prorektors und Rektors bleiben sie ausgeschlossen.

An Kunst-, Gewerbe-, Handels- und Navigations-schulen können Juden als Lehrer zugelassen werden.

Außerdem bleibt die Anstellung der Juden als Lehrer auf jüdische Unterrichtsanstalten beschränkt. Ständische Rechte, Patronat &c.

§ 3. Ständische Rechte können von Juden auch ferner nicht ausgeübt werden. Soweit diese Rechte mit dem Besitz eines Grundstücks verbunden sind, ruhen dieselben, so lange das Grundstück von einem Juden besessen wird.

Das nämliche gilt vom Patronat und von der Aufsicht über das Kirchenvermögen. Beides wird von der Behörde (Verordnung vom 30. August 1816, Gesetzmögl. S. 207) ausgeübt. Die persönliche Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizei ist den Juden nicht gestattet, sie können jedoch den Gerichtshalter und den Verwalter der Polizei bestellen.

Der jüdische Besitzer bleibt zur Tragung der mit allen vorgedachten Rechten verbundenen Lasten verpflichtet.

Wo das Patronat einer Gemeinde zusteht, können deren jüdische Mitglieder an der Ausübung desselben nicht Theil nehmen, sie müssen aber die damit verbundenen Reallasten von ihren Besitzungen tragen. Außerdem bleiben die ansässigen jüdischen Mitglieder einer Stadt- oder Dorfgemeinde verpflichtet, die nach Massgabe des Grundbesitzes zu entrichtenden Beiträge zur Erhaltung der Kirchensysteme zu tragen; auch sind alle jüdischen Grundbesitzer zur Leistung der auf ihren Grundstücken haftenden kirchlichen Abgaben verbunden.

Gewerbebetrieb.

§ 4. Die für den Gewerbebetrieb im Umherziehen in Betreff der inländischen Juden bestehenden Beschränkungen werden aufgehoben.

Auch wird der Betrieb der in den §§ 51, 52, 54 und 55 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 genannten Gewerbe den Juden fortan freigegeben, insofern nicht mit denselben die Ausübung einer polizeilichen oder exekutiven Gewalt verbunden ist.

Familiennamen.

§ 5. Die Juden sind zur Führung fest bestimmter und erblicher Familiennamen verpflichtet.

Führung der Handelsbücher &c.

§ 6. Bei Führung ihrer Handelsbücher haben sich die Juden entweder der deutschen oder der sonstigen, unter der Bevölkerung ihres Wohnorts üblichen Landessprache und deutscher oder lateinischer Schriftzüge zu bedienen. Handelsbücher, in welchen gegen diese Vorschrift verstossen ist, haben für den Juden keine Beweiskraft. Bei Abschaffung von Verträgen und rechtlichen Willenserklärungen, wie bei allen vorkommenden schriftlichen Verhandlungen ist den Juden nur der Gebrauch der deutschen oder einer andern lebenden Sprache und deutscher oder lateinischer Schriftzüge gestattet. Im Falle der Übertretung der in diesem wie im § 5 enthaltenen Vorschriften trifft sie eine Geldstrafe von 50 Thlr. oder sechswöchentliches Gefängnis.

Zeugeneid.

§ 7. In Ansehung der Pflicht zur Ablegung eider Zeugnisse und der diesen Zeugnissen beizulegenden Glaubwürdigkeit findet sowohl in Civil- als Kriminalfällen zwischen den Juden und Unseren übrigen Untertanen kein Unterschied statt.

Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle.

§ 8. Die bürgerliche Beglaubigung der Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle unter den Juden soll durch Eintragung in ein gerichtlich zu führendes Register bewirkt werden.

§ 9. Dieses Register (§ 8.) wird von dem ordentlichen Richter des Orts, wo der Geburts- oder der Sterbefall sich ereignet hat, oder die Brautleute wohnen,

auch in Ansehung solcher Beteiligten geführt, welche sonst von der ordentlichen Gerichtsbarkeit befreit sind.

Haben die Brautleute ihren Wohnsitz in verschiedenem Gerichtsbezirk, so kann die Eintragung der Ehe bei dem einen oder dem andern der beiden Richter nachgesucht werden. Der Richter, welcher hiernach die Eintragung vornimmt, hat von derselben dem Richter des Orts, an welchem der andere Theil des Brautpaars wohnt, Mitteilung zu machen und dieser hat die vollzogene Ehe auch in das von ihm geführte Register zu übernehmen.

§ 10. Zur Anzeige einer erfolgten Geburt ist zunächst der Vater des Kindes verpflichtet. Ist derselbe nicht bekannt oder zur Erfüllung dieser Verpflichtung nicht im Stande, so muß die Anzeige von dem Geburts-helfer oder der Hebammie, wenn aber solche bei der Niederkunft nicht gegenwärtig gewesen sind, von den sonst dabei zugegen gewesenen Personen, und wenn die Geburt ohne Beisein Anderer erfolgt ist, von demjenigen, in dessen Wohnung das Kind geboren ist, geschehen. Andere, zu den Verwandten oder Hausge-nossen gehörende Personen, sind zu der Anzeige berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Die Anzeige muss den Tag und die Stunde der Geburt, das Geschlecht des Kindes und dessen Vorname, ferner die Namen, den Stand oder das Gewerbe, sowie den Wohnort der Eltern enthalten.

War zur Zeit der gemachten Anzeige dem Kind noch kein Vorname beigelegt, so ist hierüber binnen 3 Tagen, nachdem dies geschehen, nachträgliche Anzeige zu leisten.

§ 11. Bei Todesfällen muss die Anzeige von dem Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder hierzu nicht im Stande ist, von demjenigen gemacht werden, in dessen Wohnung der Todesfall sich ereignet hat. Andere Verwandte oder Hausgenossen des Verstorbenen sind zu der Anzeige berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Die Anzeige muss Tag und Stunde des Todes, Vor- und Familien-Namen, Alter, Stand oder Ge-werbe des Verstorbenen enthalten.

§ 12. Der ehelichen Verbindung muss ein Aufgebot vorangehen. Dasselbe ist bei dem Richter des Orts, an welchem die Brautleute den Wohnsitz haben, und wenn dieselben in verschiedenen Gerichtsbezirk wohnen, bei jedem der beiden Richter in Antrag zu bringen, und erst dann zu veranlassen, wenn sich der Richter die Überzeugung verschafft hat, daß die zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe gesetzlich nothwendigen Erfordernisse vorhanden sind.

Das Aufgebot erfolgt durch eine an der Gerichtsstelle und gleichzeitig an dem Rath- oder Orts-Gemeinde-Hause, in dessen Ermangelung aber an der Wohnung des Ortsvorstehers, während 14 Tagen auszuhängende Bekanntmachung.

§ 13. Zur Eintragung der Ehe in das Register ist erforderlich:

- 1) der Nachweis des Aufgebots (§ 12);
- 2) die persönliche Erklärung der Brautleute vor dem Richter, daß sie fortan als ehelich mit einander verbunden sich betrachten wollen.

§ 14. Die bürgerliche Gültigkeit einer solchen Ehe beginnt mit dem Zeitpunkt der Eintragung der Ehe in das Register.

§ 15. Zu den in den §§ 10, 11 und 13 vor geschriebenen Anzeigen und Erklärungen ist das persönliche Erscheinen vor dem Richter erforderlich. Der Richter hat darüber, unter Bezugnahme eines verpflichteten Protokollführers, ein Protokoll aufzunehmen, welchem

die eingereichten Bescheinigungen beizufügen sind. Wenn nach dem Ernennen des Richters die Thatsache festgestellt ist, so hat derselbe, auf Grund des Protokolls, sofort den Geburts-, Heiraths- oder Sterbefall in das Register einzutragen und darüber ein Attest auszufertigen.

§ 16. Das Register (§ 8) und die auf Grund derselben ausgesetzten Atteste genießen, bis zum Beweise des Gegenthels, vollen öffentlichen Glauben.

§ 17. Die in den §§ 10 und 11 vorgeschriebenen Anzeigen müssen von den dazu Verpflichteten gemacht werden:

- 1) bei den Geburten innerhalb der zunächst folgenden 3 Tage;
- 2) bei Todesfällen spätestens an dem nächstfolgenden Tage.

Eine schulbare Versäumnis dieser Fristen ist mit Geldbuße bis zu 50 Rthlr. oder mit Gefängnis bis zu 6 Wochen zu bestrafen.

Außerdem haben die Säumigen diejenigen Kosten zu tragen, welche dadurch entstehen, daß der Richter wegen der verzögerten Anzeige zu irgend einer Ermittlung veranlaßt wird.

§ 18. Die Festsetzung der im § 17 angedrohten Strafe erfolgt durch gerichtliches Erkenntnis.

§ 19. Die Orts-Polizeibehörden sind verpflichtet, auf die rechtzeitige Anzeige der Geburten und Sterbefälle zu achten und bei Unterlassung derselben das Erforderliche von Amts wegen zu veranlassen.

§ 20. Für die den Gerichten durch gegenwärtige Verordnung überwiesenen Geschäfte sind Gebühren zu entrichten, über deren Betrag der Justizminister nähere Bestimmungen zu treffen hat.

§ 21. Insoweit nicht durch gegenwärtige Verordnung abweichende Bestimmungen gegeben sind, haben die Gerichte bei dem Aufgebot und der Führung des Registers diejenigen Vorschriften zu folgen, welche den Geistlichen der christlichen Kirchen für das Aufgebot und die Führung der Kirchentypen ertheilt sind.

§ 22. In den zum Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln gehörigen Landesheilen bewendet es bei den über die Feststellung der Geburten, Heiratheia und Sterbefälle bestehenden Vorschriften.

Schulverhältnisse und besondere Abgaben.

§ 23. Die über die Schulverhältnisse einzelner jüdischer Korporationen erlassenen Vorschriften und besonderen Anordnungen bleiben bis zur Tilgung dieser Schulden in Kraft.

Die an die Staatskasse von den Juden als solchen zu entrichtenden persönlichen Abgaben und Leistungen werden ohne Entschädigung aufgehoben. Bei derartigen Abgaben und Leistungen an Kämmer.ien, Grundherren, Institute &c. behält es vorläufig sein Bewenden; es werden jedoch weitere Bestimmungen über deren Aufhebung und Ablösung vorbehalten.

## Abschnitt II.

### Bestimmungen für das Großherzogthum Posen.

§ 24. Die bisherige Unterscheidung der jüdischen Bevölkerung des Großherzogthums Posen in naturalisierte und nicht naturalisierte Juden bleibt zur Zeit noch bestehen.

#### Bedingungen der Naturalisation.

§ 25. Die allgemeinen Bedingungen zur Erlangung der Naturalisation sind:

- 1) ein fester Wohnsitz innerhalb des Großherzogthums Posen;
  - 2) Unbescholtenseit des Lebenswandels;
  - 3) die Fähigkeit, den Vorschriften des § 6 zu genügen. Von diesem Erforderniß kann der Oberpräsident auf den Antrag der Regierung dispensieren.
- Unter vorstehenden Voraussetzungen sollen in die Klasse der naturalisierten Juden diejenigen aufgenommen werden, welche entweder
- 1) einer Wissenschaft oder Kunst sich gewidmet haben und solche dergestalt betreiben, daß sie von ihrem Ertrage sich erhalten können; oder
  - 2) ein ländliches Grundstück von dem Umfange besitzen und selbst bewirtschaften, daß dasselbe ihnen und ihrer Familie hinreichenden Unterhalt sichert; oder
  - 3) in einer Stadt ein nahhaftes stehendes Gewerbe betreiben; oder
  - 4) ein Kapitalvermögen von wenigstens 5000 Rthlr., oder
  - 5) in einer Stadt ein Grundstück von wenigstens 2000 Rthlr. an Werth schuldenfrei eignethümlich besitzen; oder
  - 6) ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere vollständig genügt und gute Führungs-Aitte erhalten, oder
  - 7) durch patriotische Handlungen ein besonderes Verdienst um den Staat sich erworben haben; oder
  - 8) aus anderen Provinzen unserer Monarchie ihren Wohnsitz in das Großherzogthum Posen verlegen; oder endlich
  - 9) nach dem übereinstimmenden Urtheile der Ortsbehörde, des Landrats und der Regierung zur Naturalisation für geeignet erachtet werden.

§ 26. Die ehelichen Kinder naturalisierter Juden gehören schon vermöge ihrer Geburt in die Klasse der naturalisierten Juden. Die bei Publikation dieses Gesetzes aus der väterlichen Gewalt bereits entlassenen Kinder naturalisierter Juden können jedoch die Naturalisation nur nach Maßgabe der Bestimmungen im § 25 erwerben.

§ 27. Ehefrauen nehmen an den Rechten, welche ihre Ehemänner durch die Naturalisation erlangt haben, Theil. Diese Rechte verbleiben ihnen auch nach Auflösung der Ehe, gehen jedoch durch Wederverheirathung mit einem nicht naturalisierten Juden verloren.

§ 28. Alle in die Klasse der Naturalisierten eintretenden Juden erhalten von der Regierung des Bezirks, in welchem sie wohnen, Naturalisations-Patente.

#### Rechte der naturalisierten Juden.

§ 29. Für die naturalisierten Juden des Großherzogthums Posen gelten alle im Abschnitt I. für die Juden der übrigen Landesheile enthaltenen Bestimmungen.

#### Verlust der Naturalisation.

§ 30. Naturalisierte Juden, welchen die Nationalfokard rechtskräftig bekannt ist, verlieren dadurch ohne Weiteres die mit der Naturalisation verbundenen Rechte. Außerdem können diese Rechte einem Juden durch Pleinabesluß der Regierung entzogen werden, wenn derselbe die Naturalisation auf Grund wissenschaftlich unrichtiger Angaben erlangt hat, sowie in allen dergleichen Fällen, in welchen nach §§ 19 und 20 der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 das Bürgerrecht entzogen werden muß, oder von den Stadtbahörden entzogen werden kann. Gegen das, die Entziehung der Naturalisation folgendes Resolut der Regierung ist der Rekurs an den Minister des Innern zulässig, derselbe muß jedoch binnen einer zehntägigen Praktikofrist nach Eröffnung des Resolus bei der Regierung angemeldet werden.

#### Nicht naturalisierte Juden.

§ 31. Über diejenigen jüdischen Einwohner der Provinz Posen, welche sich zur Aufnahme in die Klasse der Naturalisierten noch nicht eignen, sind, wie bisher, vollständige Verzeichnisse zu führen.

§ 32. Auf Grund derselben ist von der Orts-Polizeibehörde jedem Familienvater, sowie jedem einzelnen und selbstständigen Juden ein mit der Nummer des Verzeichnisses versehenes Certifikat zu ertheilen, welches, insofern es eine Familie umfaßt, die Namen sämtlicher Mitglieder derselben enthalten muß, und nach der jährlichen Revision mit einem Visa versehen oder berichtigt wird.

§ 33. Die Bestimmungen des Abschnitts I. finden auf die nicht naturalisierten Juden nur unter folgenden besonderen Beschränkungen Anwendung.

- 1) Von allen unmittelbaren und mittelbaren Staatsämtern, sowie von Kommunalämtern, imgleichen von allen Lehrämtern an anderen jüdischen Unterrichtsanstalten, bleiben sie ausgeschlossen.
- 2) Das städtische Bürgerrecht können sie nicht erwerben.
- 3) Auf dem Lande dürfen sie nur dann ihren Wohnsitz nehmen, wenn sie entweder einen Bauerhof erwerben oder pachten und denselben selbst bewirtschaften, oder wenn sie sich b. i. ländlichen Grundbesitzern als Dienstboten, oder zum Betriebe einzelner Zweige des landwirtschaftlichen Gewerbes, z. B. als Brenner oder Brauer, vermieten.
- 4) Das Schankgewerbe ist ihnen nur auf Grund eines besonderen Gutachtens der Orts-Polizeibehörde über ihre persönliche Qualifikation von der Regierung, jedoch niemals auf dem Lande, zu gestatten. Der Einkauf und Verkauf im Umherziehen ist ihnen unbedingt untersagt.
- 5) Aus Darlehns-Geschäften können sie nur dann Rechte erwerben, wenn die Schuldurkunde gerichtlich aufgenommen worden ist.
- 6) Schuldansprüche derselben für verkauftre berauschende Getränke haben keine rechtliche Gültigkeit.
- 7) Der Umzug in andere Provinzen ist ihnen nicht gestattet, und für den vorübergehenden Aufenthalt daselbst die Genehmigung des Ober-Präsidenten der Provinz erforderlich.
- 8) Nicht naturalisierte Juden männlichen Geschlechts bedürfen zur Schlafung einer Ehe eines vom Landrathen kosten- und stempelfrei auszufertigenden Trauscheins. Derselbe darf ihnen vor zurücklegenden 24sten Lebensjahren nicht anders, als auf Grund einer besonderen, auf dringende Fälle zu beschränkenden Erlaubnis des Ober-Präsidenten ertheilt werden.

§ 34. In Betreff der Schulden der jüdischen Korporationen und deren Tilgung, sowie der Verbindlichkeit zur Ablösung der Korporations-Verpflichtungen verbleibt es sowohl für die naturalisierten als nicht naturalisierten Juden überall bei den bestehenden Vorschriften und Anordnungen. Das festgestellte Ablösungskapital kann von den Regierungen im Wege der administrativen Exekution beigetrieben werden.

## Titel III.

### Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten der Juden.

#### Abschnitt I.

Bestimmungen für alle Landesheile mit Ausschluß des Großherzogthums Posen.

Bildung von Synagogen-Gemeinden (Judenstäften).

§ 35. Die Juden sollen nach Maßgabe d. r. Orts- und Bewohner-Verhältnisse dergestalt in Synagogen-Gemeinden (Judenstäften) vereinigt werden, daß alle innerhalb eines Synagogengemeindebezirks wohnende Juden einer solchen Gemeinde angehören.

§ 36. Die Bildung der Synagogengemeinde erfolgt durch die Regierungen nach Anhörung der Beteiligten.

Die Regierungen sind ermächtigt, die in dieser Weise gebildeten Synagogengemeinde nach dem Bedürfnisse abzuändern und die hierauf bezüglichen Verhältnisse, unter Beziehung der Beteiligten, einschließlich der etwa vorhandenen Gläubiger, zu ordnen.

§ 37. Die einzelnen Synagogengemeinden erhalten in Bezug auf ihre Vermögensverhältnisse die Rechte juristischer Personen.

§ 38. Jede Synagogengemeinde erhält einen Vorstand und eine angemessene Zahl von Repräsentanten.

§ 39. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern, welche ihr Amt unentgeltlich verwalten.

§ 40. Die Zahl der Repräsentanten der Synagogengemeinde soll mindestens 9 und höchstens 21 betragen.

§ 41. Sämtliche männliche, volljährige, unbefleckte Mitglieder der Synagogengemeinde, welche sich selbstständig ernähren und mit Entrichtung d. r. Abgaben für die Synagogengemeinde während der letzten 3 Jahre nicht im Rückstand geblieben sind, wählen die Repräsentanten und diese den Vorstand auf 6 Jahre. Die Wahl ist überall zugleich auf eine entsprechende Zahl von Stellvertretern zu richten.

§ 42. Das Wahlgeschäft wird durch einen Abgeordneten der Regierung geleitet. Nach Ablauf der ersten 3 Jahre scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder und der Repräsentanten nach dem Lose, demnächst jedesmal die ältere Hälfte aus.

§ 43. Die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes unterliegen der Genehmigung der Regierung, welche die ganze Wirksamkeit des Vorstandes zu beaufsichtigen hat und befugt ist, einzelne Mitglieder wegen vorsätzlicher Pflichtwidrigkeit oder wiederholter Dienstvernachlässigung nach vorangegangener administrativer Untersuchung durch Beschlüsse zu entlassen.

§ 44. Der Vorstand ist das Organ, durch welches Anträge oder Beschwerden der Synagogengemeinde an die Staatsbehörde gelangen. Es hat über alle, die Synagogengemeinde betreffenden Angelegenheiten und über einzelne, zu ihr gehörige Mitglieder den Staats- und Kommunalbehörden auf Erfordern pflichtmäßig und unter eigener Verantwortlichkeit Auskunft zu ertheilen. Derselbe führt die Verwaltung der Angelegenheiten der Synagogengemeinde, hat die Beschlüsse der Repräsentanten (§ 47) zu veranlassen und zur Ausführung zu bringen, auch die Synagogengemeinde überall gegen dritte Personen, insbesondere in allen Rechtsgeschäften, sie mögen die Erwerbung von Rechten oder die Eingehung von Verbindlichkeiten betreffen, zu vertreten.

§ 45. Dem Vorstand steht die Wahl und Anstellung der Verwaltungs-Beamten zu. Derselbe hat jedoch vor jeder Anstellung die Repräsentanten über die Würdigkeit der anzustellenden Personen zu hören.

§ 46. Die Repräsentanten-Versammlung erhält durch ihre Wahl und das Gesetz die Vollmacht und Verpflichtung, die Synagogengemeinde nach Maßgabe dieser Verordnung, ohne Rücksprache mit der ganzen Gemeinde oder mit Abtheilungen derselben, nach Überzeugung und Gewissen zu vertreten und verbindende Beschlüsse für die Gemeinde zu fassen.

Die Repräsentanten-Versammlung hat nicht einzeln, sondern nur in der Gesamtheit die Fugniß, durch gemeinschaftliche Beschlüsse von der gesetzlichen Vollmacht Gebrauch zu machen.

Die Repräsentanten-Versammlung kontrolliert die Verwaltung des Vorstandes. Sie ist daher berechtigt und verpflichtet, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung der Gemeinde-Einnahmen Überzeugung zu verschaffen, die Akten einzusehen, die Rechnungen zu prüfen, dagegen Erinnerungen zu machen und Dechargen zu ertheilen.

Sofort sie zu finden glaubt, daß dem Vorstande oder dessen einzelnen Mitgliedern Vernachlässigungen oder Pflichtverletzungen zur Last fallen, so hat sie dies der Regierung zur Untersuchung und Verfügung anzuseigen.

Der Vorsteher und die einzelnen Repräsentanten sind der Gemeinde für den ihr zugefügten Nachtheil verantwortlich, wenn sie sich der Abstimmung entscheiden, wenn sie durch Ordnungswidrigkeiten die Beschlusnahmen verhindern, oder die Beschlüsse vereiteln, oder sich ungebührlicherweise in die Ausführung mischen. Dagegen sind sie für den Inhalt ihrer Beschlüsse nur dann verantwortlich, wenn sie wider besseres Wissen, also in unrechtmäßiger Absicht verfahren haben.

§ 47. In allen lediglich den inneren Haushalt der Synagogengemeinde betreffenden Angelegenheiten ist der Beschluss der Repräsentanten-Versammlung durch den Vorstand zu veranlassen. Dahin gehört:

- 1) Festsetzung des Etats;
- 2) Verpachtung, Verwaltung und Verpfändung von Grundstücken;
- 3) Anstellung von Prozessen und Abschließung von Vergleichen über Gerechtsame der Synagogen-Gemeinde oder über die Substanz des Vermögens derselben;
- 4) Verträge, welche außer den Grenzen des Etats liegen, und außerordentliche den Etat übersteigende Geldbewilligungen.

Die Beschlussnahme der Repräsentanten, wenn sie den bestehenden Gesetzen nicht widerspricht, ist in der Regel bindend für den Vorstand. Hat derselbe jedoch die Überzeugung, daß der Beschluss der Gemeinde nachtheilig sein werde, so hat er die Bestätigung zu versagen, und wenn der anzustellende Versuch einer Vereinigung erfolglos ist, die Entscheidung der Regierung einzuholen.

§ 48. Außer dem Einverständnisse des Vorstandes und der Repräsentanten-Versammlung ist auch noch die Genehmigung der Regierung erforderlich:

- 1) zur Einführung neuer Auslagen;
- 2) zur Aufnahme von Anleihen und zum Ankaufe von Grundstücken;
- 3) zur freiwilligen Veräußerung von Grundstücken und Realberichtigungen der Synagogen-Gemeinde, welche überhaupt stets nur nach vorangegangener Taxe im Wege öffentlicher Lization erfolgen darf.

§ 49. Die Regierungen haben nicht nur in den Fällen zu entscheiden, welche ihnen in diesem Gesetze ausdrücklich überwiesen sind, sondern sind auch im Allgemeinen berechtigt und verpflichtet:

- 1) sich Überzeugung zu verschaffen, ob in jeder Synagogen-Gemeinde die Verwaltung nach den Gesetzen überhaupt und nach gegenwärtiger Verordnung insbesondere eingerichtet ist;
- 2) dafür zu sorgen, daß die Verwaltung fortwährend in dem vorgeschriebenen Gange bleibe und angezeigte Störungen beseitigt werden;
- 3) die Beschwerden Einzelner über die Verletzung der ihnen als Mitglieder der Gemeinde zugeschendeten Rechte zu untersuchen und zu entscheiden.

In allen Angelegenheiten der Synagogen-Gemeinden geht der Rekurs an die Regierung, und gegen deren Entscheidung an die Oberpräsidenten. Der Rechtsweg ist gegen die Entscheidung der Regierung nur dann zulässig, wenn die Klage auf einen speziellen privatrechtlichen Titel gegründet wird.

§ 50. Über die Wahl und die Befugnisse des Vorsitzenden in dem Vorstande und des Vorsteher des Repräsentanten-Versammlung, sowie über die Zahl der Mitglieder des Vorstandes und der Repräsentanten-Versammlung, der Stellvertreter derselben, ferner darüber, ob die Wahl in den Vorstand auf jüdische Einwohner des Hauptortes des Synagogen-Bezirks beschränkt bleiben, und welche Reisekosten-Entschädigung im anderen Falle den Gewählten gewährt werden soll, sind die erforderlichen Bestimmungen in ein, der Bestätigung des Ober-Präsidenten unterliegendes Statut aufzunehmen. Dasselbe kann auch besondere Festsetzungen über das Verhältnis des Vorstandes und der Repräsentanten gegen einander und gegen die Synagogen-Gemeinde, namentlich in Beziehung auf die den Kultus betreffenden inneren Einrichtungen (§ 51) enthalten.

Die erste Wahl des Vorstandes und der Repräsentanten erfolgt nach Vorschrift der Regierung. Diese hat auch nach stattgefunderner Wahl das Erforderliche wegen Abfassung der Statuten anzuordnen, welche binnen einer festzusegenden Frist von dem Vorstande und den Repräsentanten zu entwerfen und der Regierung einzureichen sind. Sofern der Entwurf innerhalb der gesetzten Frist nicht eingeht, ist von der Regierung über die dem Statute vorbehaltenden Bestimmungen ein die Synagogen-Gemeinde bindendes Reglement zu erlassen.

#### Kultuswesen.

§ 51. Die auf den Kultus bezüglichen inneren Einrichtungen bleiben in jeder einzelnen Synagogengemeinde, so lange und soweit nicht das Statut ein Anderes festsetzt (§ 50), der Vereinbarung des Vorstandes und der Repräsentanten überlassen. Die Regierung hat von diesen Einrichtungen nur in soweit Kenntnis zu nehmen und Entscheidung zu treffen, als die öffentliche Ordnung ihr Einschreiten erfordert.

§ 52. Dem Statute einer jeden Synagogen-Gemeinde bleibt die Bestimmung darüber vorbehalten, ob Kultusbeamte angestellt und wie dieselben gewählt werden sollen. Bis dahin behält es wegen dieser Wahlen bei demjenigen, was in den einzelnen Judenschaften herkömmlich ist und in Ermangelung eines festen Herkommens bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften wegen der Wahl von Gesellschafts-Beamten sein Bewenden. Die gewählten Kultusbeamten dürfen in ihr Amt nicht eher eingewiesen werden, bis die Regierung erklärt hat, daß

gegen ihre Annahme nichts zu erinnern ist. Die Regierung hat bei dieser Erklärung außer den förmlichenkeiten der Wahl nur darauf Rücksicht zu nehmen, ob die gewählten Kultusbeamten unbescholtene Männer sind.

§ 53. Entstehen innerhalb einer Synagogen-Gemeinde Streitigkeiten über die inneren Kultus-Einrichtungen, welche auf Bildung einer neuen Synagoge abzielen, so sind die Minister der geistlichen ic. Angelegenheiten und des Innern ermächtigt, auf den Antrag der Interessenten eine Begutachtung der obwaltenden Differenzen durch eine zu diesem Zweck einzusehende Kommission eintreten zu lassen. Kann durch den Ausspruch der Kommission der Konflikt nicht ausgeglichen werden, so haben die Minister unter Benutzung des von der Kommission abgegebenen Gutachtens darüber Anordnung zu treffen, mit welcher Maßgabe entweder die Einrichtung eines abgesonderten Gottesdienstes oder die Bildung einer neuen Synagoge zu gestatten ist. Zugleich haben dieselben mit Auschluß des Rechtswege zu bestimmen, welcher Theil im Besitz der vorhandenen Kultus-Einrichtungen und des Vermögens der Synagogen-Gemeinde verbleibt.

§ 54. Diese Kommission soll, so oft das Bedürfnis es erfordert, unter der Aufsicht eines Regierungs-Abgeordneten in Berlin zusammengetreten, und aus neun Kultusbeamten oder anderen Männern jüdischen Glaubens bestehen, die das Vertrauen der Synagogen-Gemeinde, welcher sie angehören, besitzen.

§ 55. Die Mitglieder der Kommission mit einer angemessenen Zahl von Stellvertretern werden von den Ministern der geistlichen ic. Angelegenheiten und des Innern auf den Vorschlag der Oberpräsidenten, welche dabei die Anträge der Synagogen-Gemeinden ihres Verwaltungs-Bezirkes besonders zu berücksichtigen haben, auf die Dauer von sechs Jahren ernannt.

§ 56. Die durch den Zusammentreffen der Kommission erwachsenden Kosten werden von den sämtlichen Synagogen-Gemeinden des Staates nach Verhältnis des Kostenbeitrages ihrer gesammten Bedürfnisse (§ 58) aufgebracht.

§ 57. Die Kommission beschließt über die ihr zur Begutachtung vorgelegten Gegenstände nach absoluter Stimmenmehrheit, und hat die zu erstattenden Gutachten unter Beifügung von Gründen vollständig auszuarbeiten.

#### Aufbringung der Kosten.

§ 58. Die Kosten des Kultus und der übrigen die Synagogen-Gemeinde betreffenden Bedürfnisse, zu welchen auch die Einrichtung und Unterhaltung der Begegnungsplätze gehört, werden nach den durch das Statut einer jeden Synagogen-Gemeinde näher zu bestimmenden Grundsätzen auf die einzelnen Beitragspflichtigen umgelegt, und nachdem die Heberollen von der Regierung für vollstreckbar erklärt worden sind, im Verwaltungswege eingezogen. Der Rechtsweg ist wegen solcher Abgaben und Leistungen nur in soweit zulässig, als jemand aus besonderen Rechtstiteln die gänzliche Befreiung von Beiträgen geltend machen will, oder in der Bestimmung seines Anteils über die Gebühr belastet zu sein behauptet.

Ob und in wieweit einzelne, zerstreut und von dem Mittelpunkte des Synagogen-Bezirks entfernt wohnende Juden zu den von der Synagogen-Gemeinde aufzubringenden Kosten, insbesondere zu den Kultus-Bedürfnissen beizutragen haben, ist von den Regierungen nach Maßgabe der Vortheile festzusetzen, welche jenen Juden durch die Verbindung mit der Synagogen-Gemeinde zu Theil werden.

Bon neu anziehenden Juden darf ein sogenanntes Eintrittsgeld von der Synagogen-Gemeinde auch an denselben Orten, wo solches bisher üblich gewesen, künftig nicht mehr gefordert werden.

#### Armen- und Krankenpflege.

§ 59. Die der besonderen Armen- und Krankenpflege der Juden gewidmeten Fonds und Anstalten, welche schon bisher von den jetzigen und früheren Vorständen der Judenschaften oder Synagogen-Gemeinden verwaltet und beaufsichtigt worden sind, werden auch künftig von denselben, vorbehaltlich des Ober-Aufsichtsrechts der Regierung, beaufsichtigt und verwaltet; neue derartige Fonds und Anstalten aber nur dann, wenn dies in der Stiftung ausdrücklich bestimmt ist.

#### Unterrichtswesen.

§ 60. In Bezug auf den öffentlichen Unterricht gehören die schulpflichtigen Kinder der Juden den ordentlichen Elementarschulen ihres Wohnorts an.

§ 61. Die Juden sind schuldig, ihre Kinder zur regelmäßigen Theilnahme an dem Unterrichte in der Ortschule während des gesetzlich vorgeschriebenen Alters anzuhalten, sofern sie nicht vor der Schulbehörde sich ausweisen, daß ihre Kinder anderweitig durch häusliche Unterweisung oder durch ordentlichen Besuch einer anderen vorschriftsmäßig eingerichteten öffentlichen oder Privat-Lehr-Anstalt einen regelmäßigen und genügenden Unterricht in den Elementarkenntnissen erhalten.

§ 62. Zur Theilnahme an dem christlichen Religions-Unterrichte sind die jüdischen Kinder nicht verpflichtet; eine jede Synagogen-Gemeinde ist aber verbunden, solche Einrichtungen zu treffen, daß es keinem jüdischen Kinde während des schulpflichtigen Alters an dem erforderlichen Religions-Unterrichte fehlt.

Als besondere Religionslehrer können nur solche Personen zugelassen werden, welche zur Ausübung eines Elementarschul-Amtes vom Staate die Erlaubnis erhalten haben.

§ 63. Zur Unterhaltung der Ortschulen haben die Juden in gleicher Weise und in gleichem Verhältnisse wie die christlichen Gemeindemitglieder den Gesetzen und bestehenden Verfassungen gemäß beizutragen.

§ 64. Eine Absonderung von den ordentlichen Ortschulen können die Juden der Regel nach nicht verlangen; doch ist ihnen gestattet, in eigenem Interesse auf Grund diesfälliger Vereinbarungen unter sich mit Genehmigung der Schul-Behörden Privat-Lehranstalten nach den darüber bestehenden allgemeinen Bestimmungen einzurichten. Ist in einem Orte oder Schulbezirk eine an Zahl und Vermögensmitteln hinreichende christliche und jüdische Bevölkerung vorhanden, um auch für die jüdischen Einwohner ohne deren Überbürdung eine besondere öffentliche Schule anlegen zu können, so kann, wenn sonst im allgemeinen Schulinteresse Gründe dazu vorhanden sind, die Absonderung der Juden zu einem eigenen Schulverbande auf den Antrag des Vorstandes der Synagogengemeinde angeordnet werden.

§ 65. Die Regierung hat in solchem Falle über die beabsichtigte Schul trennung und den dazu entworfenen Einrichtungsplan die Kommunalbehörde des Ortes und die übrigen Interessenten mit ihren Erklärungen und Anträgen zu vernehmen.

§ 66. Ergiebt sich hierbei ein allseitiges Einverständnis über die Zweckmäßigkeit der Schulabtrennung und über die Bedingungen der Ausführung, so ist die Regierung befugt, die entsprechenden Festsetzungen und Einrichtungen unmittelbar zu treffen.

Im Falle obwaltender Differenzen bleibt die Entscheidung dem Minister der geistlichen ic. Angelegenheiten vorbehalten.

§ 67. Eine nach §§ 64 — 66 errichtete jüdische Schule, hat die Eigenschaften und Rechte einer öffentlichen Schule. Insbesondere gelten dabei folgende nähere Bestimmungen:

- 1) Die Unterrichtssprache in einer solchen Schule muß die deutsche sein.
- 2) Die Errichtung und Unterhaltung dieser Schule liegt in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung den jüdischen Einwohnern des Schulbezirks allein ob. Die Aufbringung der erforderlichen Kosten wird nach Maßgabe der Bestimmung des § 58 bewirkt.
- 3) Wo die Unterhaltung der Ortschulen eine Last der bürgerlichen Gemeinde ist, haben die Juden im Falle der Errichtung einer eigenen öffentlichen Schule eine Beihilfe aus Kommunalmitteln zu fordern, deren Höhe unter Berücksichtigung des Betrages der Kommunalabgaben der jüdischen Einwohner, der aus den Kommunalkassen für das Ortschulwesen sonst gemachten Verwendungen und der Erleichterung, welche dem Kommunalenschulwesen aus der Vereinigung der jüdischen Kinder in eine besondere jüdische Schule erwächst, zu bemessen, und in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung von den Ministern der geistlichen ic. Angelegenheiten und des Innern festzusetzen ist.
- 4) Die Juden werden, wenn sie eine öffentliche jüdische Schule unterhalten, sowohl von der Errichtung des Schulgeldes, als auch von allen unmittelbaren, persönlichen Leistungen zur Unterhaltung der ordentlichen Ortschulen frei.
- 5) Der Besuch der öffentlichen jüdischen Schulen bleibt auf die jüdischen Kinder beschränkt.

#### A b s c h i c k II. Bestimmungen für das Großherzogthum Posen.

##### Synagogen-Gemeinden.

§ 68. Die Vorschriften der §§ 35 — 50 wegen Bildung von Synagogen-Gemeinden ic. finden auf das Großherzogthum Posen, wo den Juden bereits Korporationsrechte gesetzlich beigelegt sind, mit folgender Maßgabe Anwendung:

- 1) Die Regierungen sind ermächtigt, Ortschaften, welche bisher zu keiner bestimmten Synagogen-Gemeinde gehört haben, nach näherer Vorschrift des § 36 einer solchen Gemeinde einzurichten.
- 2) Die Genehmigung der Regierung ist daselbst außer den im § 48 angeführten Fällen auch zur Aufnahme von Schulden jeder Art, zur Anstellung von Prozessen und zur Abschließung von Vergleichen über Gerechtsame der Korporationen oder über die Substanz des Vermögens der Synagogen-Gemeinde, wie zur Aufstellung des Verwaltungs-Etats und zu außerordentlichen Ausgaben erforderlich.

Kultus- und Schulwesen. Armen- und Krankenpflege ic.

§ 69. Desgleichen finden die Vorschriften der §§ 51 bis 67 über das Kultuswesen, über die Armen- und Krankenpflege, so wie über die Schulangelegenheiten auch hier Anwendung. Diejenigen jüdischen Schulen, welche nach § 10 der Verordnung vom 1. Juni 1833

als öffentliche jüdische Schulen errichtet worden sind, bleiben als solche bestehen, so lange nicht eine anderweitige Einrichtung von den Regierungen für nothwendig erachtet wird.

§ 70. Nach vollendetem Schulbildung der jüdischen Knaben haben die Vorsteher der Synagogen-Gemeinde durch Rath und Ermahnung dahin zu wirken, daß jeder Knabe ein nützliches Gewerbe erlerne, oder sich auf wissenschaftlichen Lehranstalten einem höheren Berufe widme, und daß keiner derselben zum Gewerbebetriebe im Umherziehen gebraucht werde.

### Titel III.

#### Allgemeine Bestimmungen.

Niederlassung und Aufnahme fremder Juden.

§ 71. Zur Niederlassung ausländischer Juden bedarf es vor Ertheilung der Naturalisationsurkunde der Genehmigung des Ministers des Innern.

Ausländische Juden dürfen ohne eine gleiche Genehmigung weder als Rabbiner und Synagogenbeamte, noch als Gewerksgehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten angenommen werden. Die Überschreitung dieses Verbots zieht gegen die Inländer und die fremden Juden, gegen letztere, sofern sie sich bereits länger als 6 Wochen in den diesseitigen Staaten aufgehalten haben, eine fiskalische Geldstrafe von 20 bis 300 Thlr. oder verhältnismäßige Gefängnisstrafe nach sich. Fremden Juden ist der Eintritt in das Land zur Durchreise und zum Betrieb erlaubter Handelsgeschäfte nach näherem Inhalt der darüber bestehenden oder künftig zu erlassenden polizeilichen Vorschriften gestattet. In Betreff der Handwerksgesellen bewendet es jedoch bei den Bestimmungen der Orde vom 14. Oktober 1838 (Gesetz-Sammlung S. 503) und der mit auswärtigen Staaten besonders geschlossenen Verträgen.

Aufhebung abweichender Gesetze.

§ 72. Alle von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichenden allgemeinen und besonderen gesetzlichen Vorschriften werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

§ 73. Unsere Minister der geistlichen ic. Angelegenheiten, des Innern und der Justiz haben wegen Ausführung dieser Verordnung das Erforderliche zu veranlassen.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Juli 1847.

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

von Bohm. Mühler. Eichhorn. von Thile. von Savigny. von Bodelschingh. Uhden. Frhr. von Canitz. von Düesberg.

Unter Nr. 2872. Gesetz über die Entziehung oder Suspension ständischer Rechte wegen bescholtenen oder angefochtenen Rufes. Vom 23. Juli 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden,

König von Preußen ic. ic. verordnen zur näheren Feststellung der in den ständischen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen über die zur Ausübung der ständischen Rechte erforderliche Unbescholtenseit des Rufes nach Anhörung beider Kurien Unserer zum ersten vereinigten Landtage versammelt gewesenen getreuen Stände auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§ 1. Des unbescholteten Rufes ermangeln und sind daher von der Ausübung ständischer Rechte gänzlich ausgeschlossen diejenigen Personen, welche durch ein strafgerichtliches Erkenntniß rechtskräftig

1) der Ehrenrechte für verlustig, oder  
2) zur Verwaltung aller öffentlichen Aemter oder zur Ableistung eines nothwendigen Eides für unsfähig erklärt sind.

§ 2. Ferner sind von der Ausübung ständischer Rechte gänzlich ausgeschlossen, diejenigen welche

1) durch ein von Uns bestätigtes militärisches Ehrengericht zu einer der im § 4. lit. c. und d. Unserer Verordnung vom 20. Juli 1843 bezeichneten Strafen verurtheilt; oder  
2) im gesetzlichen Wege vom Bürger- oder Gemeinderecht wegen ehrenrührigen Verhaltens ausgeschlossen sind.

§ 3. In den Fällen der §§ 1. und 2. tritt die Unfähigkeit zur Ausübung ständischer Rechte insbesondere zur Theilnahme an ständischen Versammlungen ohne Weiteres ein; und es bedarf alsdann nur einer Anzeige an die ständische Versammlung durch deren Vorsitzenden.

§ 4. Endlich sind von der Ausübung ständischer Rechte gänzlich auszuschließen diejenigen, welchen in dem durch die §§ 5 — 11 des gegenwärtigen Gesetzes vorgeschriebenen Verfahren Seitens ihrer Standesgenossen das Anerkenntniß unverlebster Ehrenhaftigkeit versagt wird.

§ 5. Der Vorsitzende jeder ständischen Versammlung ist verpflichtet, Thatsachen, welche nach seinem Dafürhalten die Ehrenhaftigkeit eines Mitgliedes in Zweifel stellen, in der Versammlung zu dem Zwecke zur Sprache zu bringen, um den Ausspruch der Standesgenossen darüber, ob das Erkenntniß unverlebter Ehrenhaftigkeit ertheilt oder verfagt werde, herbeizuführen.

Jedes Mitglied der Versammlung ist befugt, unter Ausführung bestimmter Thatsachen und Beweismittel, gegen ein anderes Mitglied den Antrag zu stellen, daß denselben das Anerkenntniß unverlebter Ehrenhaftigkeit zu versagen sei. Dieser Antrag ist bei dem Vorsitzenden anzubringen.

§ 6. Der Antrag auf Entziehung der ständischen Rechte, es mag solcher vom Vorsitzenden oder einem Mitgliede ausgehen, ist mit den dafür geltend gemachten

Gründen demjenigen, gegen den er gerichtet ist, schriftlich mitzutheilen und der Versammlung bei ihrem nächsten Zusammentreten vorzutragen, sofern der Angeklagte nicht selbst erklärt, der ferneren Ausübung ständischer Rechte sich fortan enthalten zu wollen. — Eine solche freiwillige Erklärung hat alle rechtlichen Folgen einer förmlichen Entziehung der ständischen Rechte.

§ 7. Der Angeklagte ist befugt, sich durch eine dem Vorsitzenden zu übergebende schriftliche Erklärung oder mündlich in der Versammlung zu rechtfertigen, darf aber bei der Berathung hierüber eben so wenig als bei der Abstimmung in der Versammlung gegenwärtig sein. Der Vorsitzende stellt schließlich die Frage:

Soll wegen des Antrags das weitere Verfahren eingetreten?

Wird diese Frage von der Mehrheit der Anwesenden bejaht, so muß das Verfahren eingeleitet werden.

Auf Verlangen des Angeklagten muß unter allen Umständen das Verfahren stattfinden.

§ 8. Von dem Beschlusse hat der Vorsitzende dem Ober-Präsidenten der Provinz Anzeige zu machen. Ist der Beschluß auf Einleitung des Verfahrens ausgetragen, so hat der Ober-Präsident die Aufnahme des Thatbestandes und die Bernennung des Angeklagten durch einen Regierungs-Institarius anzuordnen.

§ 9. Die Entscheidung fällt hiernächst

a) die Versammlung der Wähler, welche den Angeklagten zu derjenigen ständischen Versammlung gewählt hat, bei welcher derselbe angeklagt worden ist;

b) ist die Anschuldigung gegen einen Rittergutsbesitzer als Mitglied einer kreisständischen oder kommunalständischen Versammlung gerichtet, so entscheidet die zur Wahl des ritterschaftlichen Provinzial-Landtagsabgeordneten berufene Versammlung;

c) gehört der Angeklagte dem Herrenstande an, so behalten Wir Uns vor, in jedem einzelnen Falle einen aus einem Vorsitzenden und mindestens 6 Mitgliedern bestehenden Gerichtshof von Standesgenossen besonders zu bilden, dessen Ausspruch Unserer Bestätigung unterliegt.

§ 10. Der Oberpräsident übersendet in den Fällen zu a. und b. die geschlossenen Akten, welche eine von einem Rechtsverständigen fertigte Relation beizufügen ist, dem Vorsitzenden der Wahlversammlung. Dieser trägt der Versammlung, in welcher der Angeklagte erscheinen und sich mündlich vertheidigen darf, bei ihrem nächsten Zusammentreten den Fall vor, läßt die Relation verlesen und veranlaßt nach vorgängiger, ohne Beisein des Angeklagten stattfindender Berathung die Abstimmung über die Frage:

Ist dem Angeklagten das Anerkenntniß unverlebter Ehrenhaftigkeit zu versagen?

Die Abstimmung erfolgt durch namentlichen Aufruf; zur Bejahung der Frage ist Stimmenmehrheit erforderlich. Über die Verhandlung wird ein von allen Anwesenden zu unterzeichnendes Protokol aufgenommen, dessen Ausfertigung unter Unterschrift des Vorsitzenden schneuligt, sowohl dem Oberpräsidenten als auch dem Angeklagten, zuzufertigen ist.

§ 11. Gegen diese Entscheidung steht innerhalb vier Wochen nach erfolgter Publikation der Rekurs sowohl dem Angeklagten, als der Versammlung zu, welche die Anschuldigung beschlossen hat.

Die Rekursinstanz wird gebildet aus den Provinzial-Landtagsmitgliedern des Standes, dem der Angeklagte angehört.

Werden in der Rekursinstanz neue Thatsachen von Erheblichkeit angeführt, so wird die Instruktion unter Leitung eines von Unserm Justizminister dazu bestimmten Ober-Gerichtspräsidenten einem Justizbeamten aufgetragen.

Die geschlossenen Akten werden hiernächst dem Provinzial-Landtagsmarschall zugestellt. Dieser ernennt beim nächsten Zusammentreten des Landtages einen Referenten, welcher dem Stande des Angeklagten angehört. Sodann beruft der Landtagsmarschall unter seinem Vorsitz diesen Stand als Ehrengericht zusammen, welches nach Anhörung des Referenten über die im § 10 formulirte Frage nach den daselbst angegebenen näheren Bestimmungen in letzter Instanz entscheidet.

§ 12. In den Fällen des § 1 und des § 2 Nr. 1 bleibt die Wiedereinführung in die vorlorenen ständischen Rechte nach Vorschrift des § 11 des Gesetzes über die persönliche Fähigkeit zur Ausübung der Standschaft ic. vom 8. Mai 1837 Uns vorbehalten, in den Fällen des § 2 Nr. 2 und § 4 aber werden Wir die Wiederzulassung zur Ausübung ständischer Rechte nur auf den Antrag einer ständischen Versammlung, zu welcher der Angeklagte gehört hat, oder seinen Verhältnissen nach, gehörte, genehmigen. Ein solcher Antrag darf nicht vor Ablauf von 5 Jahren und in den Fällen des § 2 Nr. 2 nicht vor Wiedererlangung des verlorenen Gemeinde- oder Bürgerrechts gemacht werden.

§ 13. Die Suspension ständischer Rechte trifft diejenigen

1) gegen welche wegen eines mit entehrenden Strafen bedrohten Verbrechens durch Beschluß des Gerichts die Untersuchung eröffnet,

2) oder über welche eine gerichtliche Kuratel eingeleitet worden, oder

3) deren Bürger- oder Gemeinderecht mit Rücksicht auf ein solches Verfahren ruht, das den Verlust dieses Rechts wegen mangelnder Ehrenhaftigkeit nach sich ziehen kann, oder

4) gegen welche eine ständische Versammlung das Verfahren nach § 7 beschlossen hat.

§ 14. Alle den vorstehenden Anordnungen zuwiderlaufenden Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Juli 1847.

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

von Bohm. Eichhorn. von Thile. von Savigny. von Bodelschingh. Graf zu Stolberg. Uhden. Frhr. von Canitz. von Düesberg.

Unter Nr. 2873: Allerhöchste Kabinettsordre vom 23. Juli 1847, die Offenheitlichkeit der Sitzungen der Stadtverordneten betreffend.

Auf den Antrag des ersten vereinigten Landtages bestimme Ich hierdurch, daß in allen Städten, in welchen entweder die Städteordnung vom 19. November 1808, oder die revidierte Städteordnung eingeführt ist, auf den übereinstimmenden Antrag des Magistrats und der Stadtverordneten zu den Sitzungen der letztern auch andern Personen der Zutritt gestattet werden darf, wenn der Regierung nachgewiesen worden, daß die Vertretung des Magistrats bei den öffentlichen Sitzungen angemessen geordnet und ein dazu geeignetes Local vorhanden ist. Die entgegenstehende Bestimmung des § 113 der Städteordnung vom 19. November 1808 wird hiernach abgeändert. Sollte wider Erwarten in einzelnen Städten diese Erlaubniß gemißbraucht werden, so behalte Ich Mir vor, dieselbe solchen Städten wieder zu entziehen. Mein gegenwärtiger Befehl ist durch die Gesessammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 23. Juli 1847.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Der Polenprozeß.

Zweite Verhandlung am 3. August.

Nachtrag.

(Zeit-Halle.)

In Betreff der Rede des Angeklagten v. Mieroslawski, deren wir bereits in unserem gestrigen Berichte Erwähnung gethan, geben wir nachträglich noch eine detaillirtere Darstellung. Seitens der Staatsanwaltschaft war nämlich, wie bereits berichtet, der Einwand erhoben worden, daß es vor allen Dingen nötig erscheine zu erfahren, ob die Rede des Angeklagten wesentliche Punkte gegen die Anklage im Allgemeinen enthalte oder ob sie nur als eine Vertheidigung gelten soll. Im letzten Falle müsse die Staatsanwaltschaft dagegen protestiren, dem Angeklagten ferner das Wort zu gestatten, im ersten dagegen müsse im Interesse der Anklage sowohl als auch des Gerichtshofes der Inhalt der Rede zu ihrer Beurtheilung erörtert werden. Mit dieser Ansicht war der Gerichtshof einverstanden und es wurde nunmehr den Dolmetschern zur Aufgabe gestellt, den Sinn der Rede möglichst getreu wieder zu geben. Seitens des Dolmetschers Direktor Arend geschah dies nicht in der vom Gerichtshof gewünschten Weise und es trat nunmehr der bei der Verhandlung gleichfalls als Dolmetscher fungirende Kammergerichts-Assessor Jarczewski auf, um dem Gerichtshof auf Grund der von ihm im Laufe der Rede des Angeklagten gemachten Notizen den Sinn und Ausdruck derselben darzuthun. Nach dessen Entwicklung lautete die Rede in ihren wesentlichen Bestandtheilen dahin:

„Ich selbst bekenne mich hiermit frei und offen als Repräsentant des demokratischen Vereins und seiner Bestrebungen, so wie insbesondere derer der Centralisation. Ich will mich aber gleichzeitig hierdurch feierlichst gegen die Vorwürfe, die die Anklage dem demokratischen Vereine macht, verwahren und sie in 3 Punkten widerlegen.“

Der Hauptvorwurf, den die Anklage in dieser Beziehung erhebt, ist der, daß der Verein nach communisticchen Grundsätzen verfahren sei und sich von diesen in seinen Bestrebungen hauptsächlich habe leiten lassen. Dem ist indes nicht so. Es ist nirgends in der Anklage von dem Begriffe des Communismus die Rede und es möchte auch fürwahr eine schwierige, kaum zu lösende Aufgabe sein, den Communismus seinem Urwesen nach zu definiren. Die communistischen Ideen sind Utopien, obwohl ihnen das Tiefste der menschlichen Bestrebungen zu Grunde liegt, und, wenn es irgend jemandem gelingen würde, den richtigen und wahren Begriff des vom Communismus Beabsichtigten darzustellen, damit unzweifelhaft das Räthsel unserer heutigen sozialen Verhältnisse gelöst sein würde. Ich erkenne zwei Gattungen von Communismus und weiß sie nicht entschiedener zu bezeichnen, als daß ich sie eine geistige und eine materielle nennen möchte. Als Repräsentanten des geistigen Systems des Communismus könnte man 2 Personen aus dem Alterthume betrachten, nämlich: Moses und Christus. Unsere heutige Zeit aber hat sich dieser Richtung entfremdet und das materielle Gebiet betreten, das ökonomische nämlich. Keine von diesen beiden Richtungen lag nun dem demokratischen Vereine zum Grunde, und wenn die Anklage Männer, wie Stefanski und Lipinski, als Solche bezeichnet, deren Bestrebungen communistiche Grundsätze unterlegen haben, so steht dies im geraden Widerspruch zu ihrem Stande und ihren Lebensverhältnissen. Beide sind Männer aus dem Volke, die von dem Ertrage ihres täglichen Erwerbes leben und ihnen

(Fortsetzung in der Beilage.)

Mit zwei Beilagen.

# Erste Beilage zu № 181 der Breslauer Zeitung.

Freitag den 6. August 1847.

(Fortschung.)

kann man wahrlich nicht die Kenntniß der geistigen Dingen des Communismus importiren.

Unser Streben ging lediglich dahin, die politische Freiheit des polnischen Volkes zu bewirken. Es war keinesweges unsere Absicht, wie sie die Anklage uns unterschiebt, dies Prinzip durch einen Aufstand und eine dadurch hervorgerufene Anarchie zur Gelung zu bringen, sondern wir hatten es uns lediglich zur Aufgabe gestellt, die im Volke schlummernden Kräfte anzuregen und wenn dies geschehen, zu konzentrieren. Deshalb war eine militärische Dictatur wesentlich erforderlich und die Revolution im eigentlichen Sinne des Wortes war uns hierbei nichts als ein Ideal. Eben so wenig lag es in unserer Absicht, eine Demokratie im Sinne der Anklage einzuführen. Was ich hier aber besonders hervorheben will, ist der Umstand, daß man erst dann competent gewesen wäre, über unsere eigentlichen Bestrebungen ein Urtheil zu fällen, wenn uns die Ausführung derselben in der von uns, als der eigentlichen Seele der Gesellschaft, beabsichtigten Weise gelungen wäre.

Ich gehe nun auf den zweiten Vorwurf über, den die Anklage uns macht. Es ist der nämlich, daß wir eine Verschwörung im Lande angezettelt, und daß wir dadurch bezeichnet haben sollen, unseren geistigen Bestrebungen ein körperliches Dasein zu verschaffen. Aber auch dieser Vorwurf trifft uns mit Unrecht. Denn ich frage: was heißt eine Verschwörung? und wie will man es deduciren, die Bewohner eines Landes in einen Zustand der Revolution zu versetzen? Auf die erste Frage antworte ich, eine Verschwörung heißt — ein bestimmtes Ziel vor Augen haben; daß wir aber eine solche Absicht nicht gehabt, geht ja eben daraus hervor, daß uns die Revolution, wie schon gesagt, nichts mehr als ein Ideal war. Das Resultat bestätigt das oben von mir Ausgesprochene. Denn wenn es uns möglich geworden wäre, die 20 Millionen Polen von revolutionären Ideen zu durchdringen, dann — und davon werden alle hier Anwesenden durchdrungen sein — ständen wir hier nicht als Angeklagte vor Gericht. — Die Anklage bemüht sich den Gegenbeweis hiervon zu liefern, und beruft sich auf mehrere Thatumstände, zu deren Widerlegung ich nummehr schreiten will. Man sagt: als ein klarer Beweis, daß im Lande conspirirt worden, müsse dies gelten, daß bei einigen meiner Mitangeklagten verbotene Bücher gefunden worden wären. Das aber kann gar nichts beweisen. Wer, meine Herren, die Sie hier anwesend sind (bei diesen Wörtern blickte der Angeklagte lebhaft um sich, und wandte sich an das zahlreich versammelte Publikum und an diejenigen Personen, welche auf der Tribüne Platz genommen hatten), besitzt vergleichbar nicht? Diese Art der Conspiration ist ein Stolz der Zeit, ist ein Fortschritt. Man hat auch Waffen bei einigen Angeklagten gefunden. — Jedoch auch aus diesem Umstande kann es der Anklage unmöglich gelingen, etwas gegen uns geltend zu machen; denn einmal waren diese Waffen nur durch Zufall gefunden worden, anderseits aber sind dieselben nur als Spielwerke zu betrachten, die sie zu ihrem Vergnügen besaßen. Ein Conspirateur hat sicherlich niemals Waffen und läßt sich am allerwenigsten mit solchen ergreifen. — Was nun ferner die Neden betrifft, die nach der Anklage einzelne der Angeklagten in Betreff eines beabsichtigten Aufstandes hin und wieder gehalten haben sollen, und auf welche die Anklage gleichfalls ein wesentliches Gewicht legt, so erwidere ich darauf, daß Neden überhaupt nicht die Absicht einer Conspiration ausdrücken.

Endlich aber macht man uns aus der Mitwissenschaft einzelner Angeklagten den Vorwurf des Geheimnisses unserer Sache. Das aber muß ich entschieden ablehnen." (Hier beendigte der Dolmetscher das Resümé der Rede des Angeklagten.)

Wir fahren in dem gestern abgebrochenen Berichte von dem Verhöre fort.

Präsident: Womit hat sich der Angeklagte bei seiner Anwesenheit in Posen im Jahre 1845 beschäftigt?

v. Mieroslawski: Mit Ausarbeitung von Militär- und politischen Instruktionen.

Präsident: Wer waren die Mitarbeiter?

v. Mieroslawski: Nur Heltman.

Präsident: Die Anklageschrift gibt noch mehrere, namentlich Dr. Liebelt an.

v. Mieroslawski wiederholt, was er in Betreff des Dr. Liebelt vorher schon (s. gestr. Bresl. 3.) vorgebracht.

Präsident: Wie verhält es sich mit dem Auftrage, den der Angeklagte dem v. Kosinski ertheilt, statistische Notizen zu sammeln?

v. Mieroslawski erwidert, daß er damals die Absicht gehabt hatte, nach Frankreich zu gehen und nur Heltman beauftragt hatte, die Arbeiten unter 5

Personen (Offiziere) zu vertheilen, und so zum Aufstand vorzubereiten. Doch sollte Heltman kein Comitee bilden.

Präsident: Hat der Angeklagte selbst den Operationsplan gemacht.

v. Mieroslawski: Ja, und ihn dem Heltman übergeben. — (Die Karte wird dem Angeklagten vorgelegt.)

Der Präsident macht im weiteren Verlaufe bemerklich, daß einzelne Aussagen des Angeklagten mit denen in der Voruntersuchung nicht übereinstimmen. Darauf bemerkt der Angeklagte: Man müsse bei seinen früheren Aussagen einen Unterschied machen zwischen dem was er zuerst bei dem polizeilichen und später bei dem gerichtlichen Verhöre ausgesagt habe. Zu den erstenen Aussagen könne er sich, wie sie das Protokoll mittheilt, nicht bekennen; man habe sie zu einem Instrumente gegen die Mitangeschuldigten gemacht. Seine Aussagen wären in französischer Sprache von ihm gemacht worden; der Beamte hätte sie französisch niedergeschrieben; dieses wurde darauf ins Deutsche und dann aus dem Deutschen ins Polnische übersetzt. Der Angeklagte erklärt, daß er nur die Verhandlungen vor Gericht anerkennen kann.

Präsident: Der Angeklagte giebt an, Dr. Liebelt nicht gekannt zu haben und doch übertrug er ihm die Abfassung von 1,500 Thlr.

v. Mieroslawski: Er habe zu v. Buchowski geäußert, daß Geld nöthig sei; dieser sei dafür gewesen, daß Dr. Liebelt als kenntnisreicher und wegen seiner Kenntnisse angesehener Mann sich am besten für Einziehung und Versendung der gesammelten Gelder eigne.

Präsident stellt in Bezug auf die Wahl Dr. Liebelts zum Mitgliede einer der einzusezenden National-Regierungen, der für das preußisch Polen, eine Frage.

v. Mieroslawski leugnet, daß die Wahl Dr. Liebelts mit dessen bisherigem Posener Aufenthalt oder gerade damit, daß er ein Posener wäre, zusammenhänge. Man habe Dr. Liebelt für den am meisten zur Regierung von preußisch Polen Geeigneten gehalten. Aber keinesweges, weil er selbst ein Posener; es sollte vielmehr gerade der Provinzialismus aufgehoben werden; und nicht als Posener, sondern als Mitglied der National-Regierung wäre Dr. Liebelt gewählt worden.

Präsident: Wann hat der Angeklagte die Instruktion (für die Revolutionsbehörde u. s. w.) diktiert?

v. Mieroslawski: Er wisse nicht genau, in welcher von den drei Krakauer Versammlungen, doch jedenfalls nach einer Zeit, wo er schon mit Anderen gesprochen. (Ein Exemplar dieser Instruktion aus 10 mit sympathet. Dinte beschriebenen Blättern bestehend, wird dem Angeklagten vorgelegt und von ihm als richtig anerkannt.)

Präsident: Was war in Bezug auf das Großherzogthum Posen in dieser Instruktion gesagt?

v. Mieroslawski: Es ist allerdings darüber gesprochen, doch dabei ausdrücklich erklärt, man hätte keinen Grund, die dortige Regierung zu hassen.

Präsident: Wie ward es mit dem Plane der Festungs-Einnahme von Posen gehalten?

v. Mieroslawski: Davon ist gar keine Rede gewesen.

Nachdem noch die betr. Protokolle in deutscher und polnischer Sprache vorgelesen wurden, endigte diese Sitzung gegen 3 Uhr Nachmittags.

**Dritte Verhandlung vom. 4. August.**

Mehreren Personen wurde heute der Eintritt in den Sitzungssaal nicht gestattet. Die Ursache gab sich sogleich kund, als um 8 Uhr der hohe Gerichtshof einzutreten war:

Der Präsident erklärte, daß mehrere Belastungszeugen sich bei den früheren Verhandlungen im Zuhörer-Raume befunden hätten; dieses sei durchaus unzulässig und es seien Vorlehrungen getroffen.

Es erfolgt der Namenaufzuf, dann rief der Präsident den zweiten Angeklagten Wladislaus Eusebius von Kosinski vor die Schranken. Neben dem Angeklagten nimmt der Bertheidiger desselben, Herr Justiz-Commissarius Grelinger aus Königsberg, Platz.

Da der Angeklagte der deutschen Sprache mächtig ist, wird die Anklage nur deutsch von dem Gerichts-Aktaarius Rogan verlesen. Sie lautet, wie folgt:

2. Wladislaus Eusebius v. Kosinski.

Er ist am 25. Januar 1814 zu Targowa-Gorka im Schrodaer Kreise geboren und katholisch. Schulunterricht erhielt er auf den öffentlichen Lehranstalten zu Danzig, Königsberg und Gumbinnen, bezog im Jahre 1832 die Universität zu Berlin, trat aber im Jahre 1834 in das dritte Dragoner Regiment ein und avancierte im Jahre 1835 zum Seconde-Lieutenant. Nach vier Jahren nahm er seinen Abschied und pachtete das

seiner Mutter gehörige Gut Targowa-Gorka, auch trat er zur Landwehr über, welcher er noch gegenwärtig als Seconde-Lieutenant bei der Eskadron des 1. Bataillons des 18. Regiments angehört.

Er war Mitglied des agronomischen Vereins für den Schrodaer Kreis und nahm Theil an den Versammlungen der früher näher dargestellten Hezjagd-Gesellschaft, namentlich am 11. Novbr. 1845 zu Czewozjewo bei v. Idzibinski, wo neue Mitglieder aufgenommen, die Statuten verlesen und Reiterübungen veranstaltet wurden.

Von dem Bestehen der demokratischen Verbindung in der polnischen Emigration, von ihrer Organisation, ihren Tendenzen und Fälligverbindungen bereits unterrichtet, wurde der Angeklagte im Juni 1844 im Bazar zu Posen durch Wladimir v. Wolniewicz zur Theilnahme an der vorbereiteten Verschwörung gewonnen. v. Wolniewicz übergab ihm das Manifest des demokratischen Vereins d. d. Poitiers, den 4. Dezember 1836 zum Durchlesen, nahm ihm durch Handschlag an Eides statt das übliche Gelöbniß ab und verpflichtete ihn, für die Anerkennung der demokratischen Prinzipien zu wirken und andere Mitglieder der Verbindung zu gewinnen. Der Angeklagte war sofort bemüht, den übernommenen Verpflichtungen zu genügen. Es fehlte der Verbindung an einem thätigen Mitgliede für den Koszener Kreis. Die Aufmerksamkeit des Angeklagten wurde auf Joseph v. Szoldski gelenkt. Er forschte denselben aus, und da er ihn zum Beitritt geneigt fand, so gab er ihm ein schriftlich abgefaßtes demokratisches Glaubensbekenntniß und ließ ihn die auf der anderen Seite befindliche Eidesform der Verbindung laut ablesen. Dann wies er ihn an, die Befehle der Obern durch den Dr. Matecki zu gewärtigen, diesem seine Berichte abzustatten und die monatlichen Verbindungsbeiträge einzuhändigen. Der Angeklagte selbst zahlte seine Beiträge an v. Wolniewicz.

Im Frühjahr 1845 kam v. Mieroslawski in die Provinz. Der Angeklagte wurde ihm durch v. Wolniewicz vorgestellt. Er war damals bereits Mitglied des Posener Militär-Comites, wie nicht nur der flüchtige Nepomucen v. Sadowski seinem Bruder, dem Angeklagten Stanislaus v. Sadowski, mittheilte, sondern auch der in Lemberg verhaftete Graf Franz Wiesiolowski bei seiner späteren Anwesenheit in Posen in Erfahrung brachte. v. Mieroslawski ermunterte ihn, sich im polnischen Interesse auch ferner mit den Militärwissenschaften einzufügen und übertrug ihm zugleich, bei der angeordneten Sammlung der statistischen und militärischen Notizen über die Provinz den statistischen Theil der Arbeit. Der Angeklagte übernahm den Auftrag und trat in Beziehung auf denselben mit Joseph v. Mikorski und Victor Kurnatorowski, denen ebenfalls ein Theil der Arbeit übertragen war, in Verbindung.

Als im Herbst 1845 von verschiedenen Seiten über die Saumseligkeit des Posener Central-Comites Klage erhoben wurde, schloß sich auch v. Kosinski den Opponenten an. Im November nahm er an den die Wahl eines neuen Comites betreffenden Berathungen Theil und wurde selbst Mitglied des neuen Central-Comites. Als solches nahm er sofort von den abtretenden Komites-Mitgliedern die Berichte über die Lage der Verschwörungsangelegenheit entgegen und ertheilte dann, gemeinschaftlich mit dem Angeklagten Alexander v. Guttry, dem Grafen Franz Wiesiolowski den Auftrag, auf seiner Rückreise von Posen nach Galizien die Studenten Antoniewicz, Kaplinski, Gurny und Theophil Berwinski in Breslau anzuweisen, das Volk in den oberschlesischen Fabrikdistrikten aufzurufen und ihre Berichte demnächst an Gorzkowski in Krakau zu erstatten.

Schon früher hatte der Angeklagte dem gleichfalls unter Anklage gestellten Joseph v. Szoldski erzählt, daß er der Verschwörung überhaupt nur dann beitreten wolle, wenn er in den Vorstand aufgenommen werde. Einige Tage vor der Neuwahl des Central-Comites, am 17. Nov. 1845, erzählte er dem Severyn von Elzanowski, der ihm bereits vor Jahresfrist durch Nepomucen von Sadowski als Verbindungs-Mitglied vorgestellt war, daß er Hoffnung habe, bei dem bevorstehenden Wechsel des Personals mit zu den Obern gewählt zu werden, in welchem Falle er sich namentlich für Westpreußen interessieren wolle. Daß diese Hoffnung sich realisiert habe, teilte er dem von Elzanowski nach wenigen Tagen mit und erklärte ihm, dem er die Insurgirung Westpreußens übertrug, daß der Gang der Verschwörung jetzt so beschleunigt werden würde, daß der Aufstand bald losbrechen könne. Hierauf ließ sich der Angeklagte die Ansichten von Elzanowski's über die Revoltirung in Westpreußen mittheilen, händigte ihm eine mit sympathetischer Dinte geschriebene Instruktion, deren Inhalt bei von Elzanowski näher mitgetheilt werden wird, so wie 100 Thlr. ein, gab ihm Anweisung

zur Correspondenz mit Chiffren und sympathetischer Dinte und versprach ihm endlich die Zuordnung des Studenten Trojanowski, des Gerbers Pozorski und des Michael Torgewski als Hülfss-Emissäre. Nach Weihnachten sollte v. Elzanowski andere Anweisungen erhalten, aber schon vorher, den 26. November, schickte ihm der Angeklagte den Kazimir Kantak zu, der ihn mit den Verschworenen in Thorn bekannt machen sollte. Dies bestätigte sich auch noch dadurch, daß er später dem Mitangeklagten v. Szolerski mittheilte, daß Torgewski in Westpreußen mit Werbungen beschäftigt sei.

Im Dezember reiste der Angeklagte nach dem Krakauer Gebiete, um über den dortigen Stand der Verbindungs-Angelegenheit Erkundigung einzuziehen, worüber er später dem Joseph v. Szolerski, der ihn über Breslau bis Gleiwitz begleitet hatte, Mittheilungen machte. Nach seiner Rückkehr übersandte er durch den flüchtigen Joseph Czarnowski, der sich zu diesem Zwecke in Targowa-Gorka eingefunden hatte, dem Severyn v. Elzanowski eine neue (gleichfalls bei v. Elzanowski erwähnte) Instruktion und 200 Thlr.

Am 31. Dezember traf v. Mieroslawski wieder in Posen ein. Der Angeklagte, der durch v. Wolniewicz deshalb in einem durch besondern Boten überschickten Briefe nach Posen beschieden und an v. Buchowski gewiesen war, hatte durch den Letzteren Vermittelung mit v. Mieroslawski mehrere Unterredungen in der v. Jarochowski'schen Wohnung. Er überreichte dem v. Mieroslawski die später bei dem Letzteren vorgefundenen beiden Atteste der Regierungs-Bezirke Posen und Bromberg, in welche er die von ihm verlangten statistischen Notizen eigenhändig eingetragen hatte. So dann wohnte er der oben dargestellten Versammlung bei, in welcher Dr. Liebel zum Mitgliede der National-Regierung gewählt und die Vollmacht für v. Mieroslawski ausgestellt wurde.

Diese letztere wurde dem Angeklagten, der v. Mieroslawski begleiten wollte, eingehändigt, damit er sie in Krakau vorlege.

Um der Krakauer Reise das Verdacht erregende zu bemeinden, nahm der Angeklagte auch seine Ehegattin und seine Schwägerin mit sich. Er verschaffte sich den Wagen des Mitangeklagten v. Jarochowski, und v. Mieroslawski stieg erst auf der Chaussee ein, wohin er vorausgegangen war. Bis Stęszewo fuhren sie mit des Angeklagten, von dort aber bis Breslau mit Extrapolspferden. Von Breslau bis Gleiwitz benutzten sie die Eisenbahn und dann wieder die Post. Einige Meilen vor Krakau verließ v. Mieroslawski die Post und fuhr mit einem Lohnfuhrwerke bis Krakau, weil er es nicht für sicher hielt, unter dem angenommenen und in Krakau bekannten Namen Szatkowski dort mit der Post anzukommen. In Krakau angelangt, besprachen sie sich zunächst mit Johann Tyssowski über die Verschwörungs-Angelegenheit und veranstalteten dann die dort abgehaltenen Sitzungen, deren Geschichte, so wie die der übrigen Vorgänge in Krakau, bereits vorgetragen ist. In der ersten Sitzung vom 18. Januar legte der Angeklagte die von den Posener Verschworenen für v. Mieroslawski ausgestellte Vollmacht vor, gab bei der Wahl der Mitglieder der National-Regierung seine Stimme ab und beteiligte sich eben so bei den übrigen Beschlüssen, namentlich bei der Wahl des zum Ausbruch des Aufstandes bestimmten Tages.

In der zweiten Versammlung assistierte der Angeklagte dem v. Mieroslawski bei Erläuterung des strategischen Feldzugsplanes und schrieb dann nach v. Mieroslawski's Dictat die Instruktion für die Kreis-Commissarien und Kreis-Offiziere nieder, die ihm sodann zur Mitnahme nach Posen und Überlieferung an von Wolniewicz übergeben wurde. Das von dem Angeklagten geschriebene Exemplar ist später bei v. Mieroslawski in Besitz genommen.

Der Angeklagte reiste noch vor v. Mieroslawski von Krakau wieder ab, um noch Vorbereitungen zur Organisierung des Aufstandes in Westpreußen zu treffen. Auf der Rückreise kehrte er bei seinem Schwager Joseph v. Szolerski zu Deutsch-Poppen ein, welchem er verschiedene Mittheilungen über die Operationspläne, die Lage der Verschwörung in Galizien und die seitens einiger Verbindungsglieder entstandenen Misverständnisse mache.

Nach Posen zurückgekehrt, händigte v. Kosinski die mitgebrachte Instruktion dem v. Wolniewicz ein und beeilte sich sodann, die erforderlichen Nachrichten über Westpreußen einzuziehen. Er besprach sich deshalb mit Nepomucen v. Sadowski, der der Ansicht war, daß man unter Benutzung des religiösen Fanatismus des Bauernstandes und des großen Einflusses der Geistlichkeit wohl 5000 Mann der unteren Volksklassen in Westpreußen werde unter die Waffen bringen können. Dem v. Sadowski ertheilte er den Auftrag, sich sofort wieder nach Westpreußen zu begeben, dort noch nähere Information einzuziehen und alle noch erforderlichen Vorbereitungen zum Aufstande zu treffen.

v. Mieroslawski hatte dem Angeklagten das Commando in Westpreußen zugesetzt. In Betracht der ihm noch mangelnden Erfahrung lehnte indes der Angeklagte diese Stelle ab, und erbot sich, den Posten eines Generalstabs-Offiziers oder Adjutanten des zu er-

nennenden Anführers zu übernehmen. Als solchen brachte er nach v. Mieroslawski's Zurückkunft von Krakau den Oberst v. Biesiekierski in Vorschlag, den er durch Joseph v. Mikorski vorbereitet und demnächst selbst zur Uebernahme des Commando's bereet hatte. Er bat aber den v. Mieroslawski, noch einen anderen höheren Offizier zur Verfügung zu stellen, worauf dieser noch einen Major aus der Emigration nach Westpreußen zu schicken versprach.

Der Angeklagte hatte sich von Anfang an eifrig mit militärwissenschaftlichen Studien beschäftigt, und namentlich dahin einschlagende Aufsätze geschrieben, welche er, wie er dem Mit-Angeklagten v. Szolerski erzählte, einsenden mußte. So entwarf er ein Kavallerie-Reglement zum Gebrauch für den beabsichtigten Aufstand, legte dasselbe auch dem Ludwig v. Mieroslawski vor, der indes der Ansicht war, daß es den aus der Emigration erwarteten Offizieren zu neu und zu fremd sein werde. Ferner schrieb er die in den Akten befindliche Abhandlung über ein Vertheidigungs-System für Polen, und v. Elzanowski traf ihn eines Tages bei einer anderen strategischen Arbeit, indem er sich damit beschäftigte, auf einer Karte diejenigen Punkte zu bestimmen, auf denen die Verschwörung zum Ausbruch kommen müsse. Jetzt überreichte er dem v. Mieroslawski einen später in Bromberg von ihm verbrannten Operationsplan für die westpreußischen Colonien. Dieselben sollten sich bei Culmsee concentriren, die Drewenz, überschreiten, in das Königreich Polen einfallen und auf Kolo marschiren. v. Mieroslawski billigte den Plan und es sollte derselbe sofort an Nepomucen v. Sadowski abgesandt werden. Der Angeklagte fertigte einen mit sympathetischer Dinte geschriebenen Auszug an, der namentlich bei Concentrirung auf Culmsee und den Übergang über die Drewenz betraf, und überschickte denselben an v. Sadowski mit dem gleichzeitigen Erzählen, ihn, den Angeklagten, in Bromberg am 13. Februar zu erwarten. Mit dem Briefe kam am 4. Februar der flüchtige Johann Pozorski bei Stanislaus v. Sadowski in Bromberg an. Am folgenden Tage traf Nepomucen v. Sadowski ein; er machte das Schreiben lesbar, theilte seinem Bruder Stanislaus die darin enthaltene Instruktion für den Aufstand in Westpreußen mit und wies den Pozorski an, sich sofort in die dortige Provinz zu begeben, da der Aufstand am 21. Februar ausbrechen werde. Auch Nepomucen v. Sadowski reiste dahin ab, nachdem er seinen Bruder angewiesen, den Angeklagten bei dessen Ankunft in Bromberg aufzufordern, ihn ja zu erwarten, da er mit ihm über die Lage der Verschwörung in Westpreußen Rücksprache nehmen wolle.

Am 12. Februar machte der Angeklagte sich in Begleitung des Anastasius v. Radonski nach Bromberg auf den Weg. Sie fuhren über Glesne und Samostrzel und stiegen in Bromberg bei Frau v. Sadowska aus.

Der Angeklagte ließ hier den Stanislaus v. Sadowski merken, daß er wahrscheinlich die Streitkräfte aus Westpreußen bei dem Aufstande führen werde. Er erkundigte sich nach verschiedenen polnischen Emigranten in Westpreußen, zeigte sich aber sehr unruhig wegen der von dort noch nicht eingegangenen Berichte und der stattgefundenen Verhaftungen. Auch in Bromberg wurden verschiedene Personen arretiert.

Stanislaus v. Sadowski und Anastasius v. Radonski verließen deshalb die Stadt, der Angeklagte aber, mit einer Legitimation versehen, Inhalts welcher er zum Ankauf von Vieh in die Niederung reiste, blieb noch bis zum 16. Februar, an welchem Tage Nepomucen v. Sadowski noch immer nicht angekommen war.

Tags zuvor hatte er noch mit dem gleichfalls nach Bromberg gekommenen Oberst v. Biesiekierski über die Ausführbarkeit des revolutionären Unternehmens verhandelt. Bei seiner Abreise ließ er die Engelhardt'schen Specialkarten der Regierungsbezirke Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Bromberg, Posen, Liegnitz, Oppeln, der Gouvernements Augustowo, Plock, Masowien, Podlachien, endlich des Freistaats Krakau, und der angrenzenden Gebiete von Österreich und Russland, bei der Frau v. Sadowska zurück, weil sie ihn auf der Reise verdächtigen könnten.

Er begab sich von Bromberg zunächst nach Witoslaw und dann nach Libenow bei Landsherg an der Warthe, wo er verhaftet wurde.

Bei seiner Verhaftung gab er dem Gutsbesitzer von Bassewitz zu Libenow die in der Asservatenliste bezeichnete Mütze, mit den Worten, daß dieselbe ihm unbequem sei, oder unbequem werden könne, weil sie auf einem schlummen oder unternhmenden Kopfe gesessen habe. Dieselbe Mütze hatte v. Mieroslawski auf der Reise nach Krakau getragen, und ist sie als solche sowohl von v. Mieroslawski, als dem Angeklagten reconnosciert worden.

Auf seinem Gute hatte der Angeklagte, wie er selbst dem Mitangeklagten Emil v. Moszczenski im Gefängnis erzählte, 300 Lanzenstäbe und Lanzen spitzen anfertigen lassen, um dieselben für den beabsichtigten Aufstand nach Posen zu schicken. 300 Stangen, aus Birken-Kernholz angefertigt, sind auch bei der Nachsuchung zu Targowa-Gorka vorgefunden. Der Angeklagte hatte

sie unter dem Vorwande, daß sie zu einem Stachetenzaun gebraucht werden sollten, gegen Neujahr 1846 durch den Zimmermann Skarkiewicz und den Bretschneider Schindel anfertigen lassen. Beide stellten ihm vor, daß sich Eichenholz besser zu dem angegebenen Zwecke eigne, der Angeklagte blieb aber dabei, daß Birkenholz genommen werden sollte, und als Schindel noch einwendete, daß Birken in 2 bis 3 Jahren verfaul sein würden, entgegnete er: „das gehe ihn nichts an.“

Eine von den Stangen befindet sich unter den Asservaten.

Außer dieser Stange sind auch noch die Druckschriften:

Demokrata polski — d. h. der polnische Demokrat, Pszonka, — Partyzanka, d. h. der Parteidrägerkrieg, Nowrocznik demokratyczny, d. h. demokratischer Kalender, O prawdach żywotnych narodu polskiego, d. h. von den Lebenswahrheiten des polnischen Volks, in Besitz genommen.

Einer in der Haft zu Sonnenburg stattgefundenen allgemeinen Verabredung gemäß, hat der Angeklagte seine zum polizeilichen Protokoll gegebenen Gestände widerrufen.

Präsid. Sind Ihre persönlichen Verhältnisse im Eingange der Anklage richtig angegeben?

Angekl. Bejaht es.

Präsid. Sie sind auch Lieutenant. Stehen Sie als solcher noch in der Landwehr?

Angekl. Ja.

Präsid. Wollen Sie sich nun im Allgemeinen über die Anklage einlassen, sich aber möglichst an das Thatfachliche halten.

Angekl. Im Betreff des Allgemeinen habe ich nur anzuführen, daß zu Ende der Anklage von einer förmlichen Verbindung die Rede ist. Dies ist falsch und ich muß dagegen protestieren.

Der Präsident fragt den Angeklagten, ob er also jede Verbindung leugne, und dieser bejaht das. Dann fragt der Präsident den Angeklagten: ob er Mitglied des agronomischen Vereins gewesen sei. Er gibt dies zu. Ferner richtet der Präsident an ihn die Frage: ob er auch an der Hejzagd-Gesellschaft Theil genommen habe. Er bejaht dies, es sei indes nur zufällig, durch Einladung geschehen. Die Hejzagd-Gesellschaft sei durchaus keine Verbindung gewesen. Der Zweck der Gesellschaft sei Reitübung gewesen. Nachdem man mehrere Stunden, natürlich zu Pferde, gehegt habe, habe man vielfach militärische Evolutionen gemacht, da sich in der Gesellschaft viele gediente polnische Kavallerie-Offiziere befanden.

Präsid. Sie sind im Besitz vieler verbotener, revolutionärer Schriften gewesen.

Angekl. Diese Schriften waren sehr verbreitet, so sind dieselben auch mir zugekommen.

Präsid. In welchem Verhältnisse standen Sie zu der polnisch-demokratischen Verbindung? Sie haben sich darüber bereits ausführlich erklärt.

Angekl. Man hatte mir gesagt, daß es gar nicht darauf ankomme, Personen zu bezüglichen, sondern nur allgemeine Angaben über die Natur des Aufstandes zu machen. Es sei von Sr. Majestät dem Könige eine allgemeine treue Darstellung gewünscht worden. Ich muß dies um so mehr glauben, da ich polizeilich vernommen wurde. Man hat mir ein von Mieroslawski unterschriebenes Papier vorgelegt, wonach derselbe es für wünschenswert erachtet, in den Mittheilungen offen zu sein, weil sich der Untersuchungsprozeß sonst außerordentlich hinziehen würde.

Präsid. Wie verhält es sich mit Ihrer Aufnahme in die polnisch-demokratische Verbindung? Sie haben in der polizeilichen Vernehmung angegeben, daß dieselbe durch Vladimir v. Wolniewicz stattgefunden habe.

Angekl. Ich habe zwar bei der polizeilichen Vernehmung angegeben, daß ich aufgenommen worden sei, aber nicht weil es wahr ist, sondern weil es der Wahheit nahe kam. Von Wolniewicz hat mir gesagt, daß eine solche Gesellschaft, eine direkte Verbindung bestehe, wie sie besprochen wurde.

Präsid. In welcher Weise geschah dies?

Angekl. Es war von der Propaganda demokratischer Ideen und von der Herstellung des Landes die Rede.

Präsid. Sie sagen: Herstellung des Landes; wollen Sie sich darüber nicht erklären?

Angekl. Meine Herren, da weiß ich nichts zu sagen.

Präsid. Bei der polizeilichen Vernehmung haben Sie erklärt, daß Sie durch Wolniewicz in die Verbindung aufgenommen wurden, und jetzt behaupten Sie, daß von Wolniewicz Sie nur durch Zufall gewonnen habe?

Angekl. Allerdings.

Präsid. Sie sollen den Handschlag geleistet und sich bemüht haben, andere Mitglieder für die Verbindung zu gewinnen, so den v. Szolerski. Sie haben demselben das demokratische Glaubensbekenntnis vorgelegt und ihn angewiesen, die Befehle der Obern durch den Dr. Matecki zu empfangen. Wie verhält es sich damit?

Angkl. Es ist unwahr.

Präsid. Es ist aber doch von Ihnen bei der polizeilichen Vernehmung ausgesagt worden. Räumen Sie ein, daß es von Ihnen bei der polizeilichen Vernehmung ausgesagt worden ist.

Angkl. Ja.

Bertheidiger des Angekl. Ich muß den Hrn. Präsidenten bitten, daß die Vorlesung auch auf Fol. 12 ausgedehnt wird.

Der Präsident hat nichts dagegen einzuwenden, und es wird eine Erklärung vorgelesen, wonach der Angeklagte die Anklagen bestreitet. Nach einer vierstündigen Unterhaltung mit dem vernehmenden Polizeibeamten unter 4 Augen habe man ihm gesagt, daß v. Mieroslawski alles bekannt habe, daß er wünsche, daß Alle bekannten, es sei ihm auch diese Erklärung v. Mieroslawski's mit dessen Unterschrift vorgelegt werden.

Bertheid. d. Angekl. Es kam darauf an, den hohen Gerichtshof auf die vierstündige Verhandlung mit dem Polizeibeamten aufmerksam zu machen. Die Erörterung dessen, was daraus folgt, behalte ich mir vor.

Präsid. Mitangeklagter . . . treten Sie vor.

Derselbe tritt an die Barre.

Präsid. Sie sollen durch den Angeklagten von Kosinski in die polnisch-demokratische Verbindung aufgenommen sein. Sagen Sie die Wahrheit.

Der Befragte erklärt, daß er die Verbindung, von welcher die Rede, gar nicht kenne.

Präsid. Sie leugnen also, in die Verbindung aufgenommen worden zu sein?

Der Befragte leugnet dies.

Präsid. Angeklagter Matecki, Sie sollen dabei zugegen gewesen sein.

Vr. Matecki leugnet.

Präsid. Sie behaupten also, daß sämtliche Aussagen bei der polizeilichen Vernehmung unwahr seien.

Angkl. Ja.

Präsid. Ich werde Ihnen nun noch Ihr eigenhändig geschriebenes Bekenntnis vorlesen lassen.

Dem Angeklagten wird das Manuskript vorgelegt und er erkennt Schrift und Unterschrift als die seine.

Durch den Gerichtsaktuar erfolgt jetzt eine längere Vorlesung, welche im Wesentlichen Folgendes enthielt: „Es wäre unwürdig, wenn ich leugnen und gänzliche Theilnahmlosigkeit behaupten wollte, obgleich es mir glücken könnte, da ich nur mit wenigen Theilnehmern verkehrt habe. Es wäre ein Verstoß gegen das Ehrgefühl, zu leugnen, vor dem inneren Richter wird die Erhebung einer unglücklichen Nation sich gewiß rechtfertigen lassen. Es gibt Verbrechen, welche nichts weniger als schänden, sondern welche von der Ehre verlangt werden. In solchem Verhältnisse steht das Duell bei uns. Sollte an die politischen Verbrechen ein anderer Maßstab angelegt werden dürfen? Als Pole, als Sohn eines polnischen Generals, welcher bei den polnischen Feldzügen eine Rolle spielte, wie konnte ich da ein theilnahmloser Zuschauer bleiben, in einem Augenblick, wo ganz Polen in Flammen stand! Ich muß alle Consequenzen tragen; wer den Muth hat, das Verbrechen zu begehen, muß auch den Muth haben, die Strafe zu dulden. Eine politische Parteilosigkeit ist zwar auch bei den Richtern nicht möglich, aber ich schäze es doch als ein Glück, daß ich in einem Lande lebe, wo die Geseze der Willigkeit gelten und wo man auf die Milde des Herrschers bauen kann.“

v. Kosinski kommt weiterhin zu Bekenntnissen seines Schuldantheils. Er versucht die Beantwortung der Frage, wie man die Möglichkeit des Gelingens bei einem Unternehmen, wie die polnische Insurrektion es war, habe glauben können? Er glaubt, daß durch einen Krieg, gewaltsam und rasch hervorgerufen, hätte viel gewonnen werden können, namentlich wenn das Volk vom Patriotismus durchdrungen worden wäre. Auch habe er geglaubt, daß Preußen nichts gegen Polen unternehmen, vielmehr daß es sich bald auf die Seite desselben stellen würde. Iwar sei Polen klein gegen die große Militärmacht, welche man auf dasselbe werfen könne, aber es gebe Beispiele in der Geschichte, wo auch kleine Völker sich befreit hätten. Man habe auf Preußen gerechnet; zwar habe es zu den Grundsäzen der Paris-Versailler Centralisation gehört, daß Polen aus eigener Kraft frei werden müsse, aber man sei im Ganzen doch darüber weggegangen. Unter Demokratismus habe man eine brüderliche Einigung der Stände verstanden, eine Entlastung der Bauern, um sie für die Sache des Vaterlandes zu gewinnen. Der Demokratismus sei mehr Mittel als Zweck gewesen und es sei ein großes Vertrauen auf Preußens Mitwirkung, wenigstens auf seine Neutralität gesetzt worden.

Viele Rücksichten, fährt Kosinski in dem Manuskripte fort, veranlaßten ihn jetzt, die Wahrheit zu sagen, namentlich nach von Mieroslawski's gemachten Aussagen. So wolle denn auch er sich erklären.

Er berichtet nun, daß er im Juli 1844 Mitglied der polnisch-demokratischen Gesellschaft geworden sei. Der Zweck sei damals sehr harmlos gewesen, es habe sich allerdings auch um die Wiederherstellung Polens

gehandelt. Eben weil die Zwecke der Gesellschaft sehr unbestimmt, sei er durchaus unthätig und fast nur dem Namen nach Mitglied gewesen. Die Revolutionäre hätten mehr außerhalb der Gesellschaft Verbreitung gehabt; allmäßig aber sei auch in die Gesellschaft eine größere Lebendigkeit gekommen. Mit der Ankunft von Mieroslawski's habe sich auch im Großherzogthum Posen eine größere Thätigkeit entwickelt, er habe aber durchaus nichts gegen Preußen unternommen wollen, sondern eigends gewünscht, zur Zeit des Losbruchs in Krakau, außerhalb Landes, beschäftigt zu werden; die Führung einer Colonne in Westpreußen habe er ausschlagen. Er habe geglaubt, daß sich die ganze Nation erheben werde, und er sei zu dem bestimmten Resultate gekommen, daß ohne die bestimmte Mitwirkung Preußens jede Unternehmung misslingen müsse, aber die Neue kommt zu spät. Die Gemüther würden sich endlich an die unbedingte Notwendigkeit gewöhnen und, wenn man einmal die Idee der Nationalunabhängigkeit aufgeben könne, so thue Preußen viel. Statt des Strebens nach Unabhängigkeit würde die Anschiebung an die bestehenden Staaten Platz greifen und der Wunsch, unter einen Monarchen zu gelangen, würde bei den Polen die nächste fire Idee werden. So zeige sich die Zukunft.

Präsid.: Wie erklären Sie sich darüber?

Angkl.: Eine moralische Theilnahme für die Herstellung Polens kann ich nicht leugnen.

Präsid.: Es ist aber angegeben, daß Sie wirklicher Theilnehmer seien.

Angeklagter gibt nur eine unbestimmte Erklärung und wünscht die Verantwortung seinem Bertheidiger zu überlassen.

Präsid.: Sie behaupten, daß Sie nur durch die Aufforderung des Inquisitionsrichters veranlaßt, Ihre Bekennnisse niedergelegt haben. Behaupten Sie, daß Ihre Angaben unrichtig sind?

Angkl.: Sie sind unrichtig.

Präsid.: Wann haben Sie v. Mieroslawski zuerst kennen gelernt?

Angkl.: 1846.

Präsid.: Auf welche Weise machten Sie seine Bekanntschaft? Wollen Sie das Nähere darüber angeben?

Der Angeklagte spricht sehr undeutlich; er will von Mieroslawski erst bei der Reise nach Krakau kennen gelernt haben.

Bertheid. des Angekl. Ich bitte den Präsidenten, doch an den Angeklagten die Frage zu richten, ob er zwei oder ein Mal in Krakau gewesen sei.

Angkl.: Nur ein Mal, im Jahre 1846.

Auf die Fragen des Präsidenten, ob er durch von Mieroslawski den Auftrag zu Anfertigung statistischer Arbeiten erhalten, ob er an den Berathungen zur Wahl des neuen Comite's Theil genommen und nachher selbst ein Mitglied des neuen Comite's gewesen sei, antwortet der Angeklagte mit Nein.

Es wird ein Aktenstück vorgelegt, welches in Lemberg bei den dortigen Verhandlungen aufgenommen ist und worin dieses behauptet worden ist. Auf Wunsch des Bertheidigers wird das Aktenstück dem Angeklagten vorgelegt. Es komme darauf an, zu sehen, ob das Aktenstück gehörig beglaubigt sei. Der Herr Bertheidiger erhebt Einwendungen gegen die Beglaubigung desselben.

Es wird dem Angeklagten vorgehalten, daß er mehrere Studenten zur Aufwiegelung des Volkes in den oberösterreichischen Fabrikdistrikten angeregt habe. Er leugnet dies und will selbst die Namen der Studenten nicht kennen. Es wird ihm vorgehalten, daß er zu dem Seyern v. Elzanowski gesagt habe, er habe bei dem Wechsel des Personals Hoffnung, zu den Obern gewählt zu werden; er leugnet auch dieses.

Präsid.: v. Elzanowski treten Sie vor.

Derselbe tritt vor; er will der deutschen Sprache nicht mächtig sein, obgleich die gerichtlichen Verhandlungen mit ihm deutsch geführt sein sollen. Am Tisch der Bertheidiger erhebt sich der Bertheidiger des v. Elzanowski und erklärt, sein Klient sei der deutschen Sprache nicht mächtig, er habe sich die Angaben desselben erst ins Deutsche übersetzen lassen müssen.

Präsid. Es ist aber, wie die gerichtlichen Verhandlungen darthun, deutsch mit ihm verhandelt worden.

Justiz-Comm. Erelinger: Wenn der Angeklagte behauptet, daß er nicht Deutsch verstehe, um alle Fragen bestimmt verstehen und beantworten zu können, so ist der Gerichtshof gezwungen, ihn in seiner Muttersprache reden zu lassen. Ein Zwang zur deutschen Sprache wird nicht stattfinden können.

Staatsanwalt: Wenn der Angeklagte deutsch kann, so muß er auch deutsch reden. Indem ich hier einzige und allein im Interesse der Wahrheit stehe, muß ich dieses verlangen. Die amtlich beglaubigten Akten bekunden, daß er deutsch kann. Ich bestreite nicht die Angabe seines Herrn Bertheidigers, aber es ist dabei allein auf den guten Willen des Angeklagten angekommen. Es hat sich unter den Angeklagten ein System der Bertheidigung gebildet; auch das Mittel, welches jetzt hervortritt, wird dazu gehören.

Bertheid. des Elzanowski: Ich bin überzeugt,

dass mein Klient der deutschen Sprache nicht ordentlich mächtig ist; nicht blos im Interesse der Bertheidigung, sondern auch der ganzen Verhandlung muß ich darauf bestehen, daß er polnisch vernommen werde.

Justiz. Erelinger: Der Borgeführte ist in diesem Fall etwas anders als Angeklagter, wie ihn der Herr Staatsanwalt betrachtet; er ist hier Belastungszeuge, also in einer ganz anderen Stellung. Es ist hier die größte Genauigkeit erforderlich; ich trage nicht darauf an, daß erst festgestellt werde, ob mit ihm polnisch oder deutsch verhandelt werden soll; ich behaupte vielmehr, daß nur polnisch mit ihm verhandelt werden könne. Der Präsident kommt noch einmal darauf zurück, daß sich aus den Akten ergebe, es sei mit dem Belastungszeugen deutsch verhandelt worden. Dann zieht sich der Gerichtshof zurück, um ein Konklusum zu fassen.

Nach einer langen Berathung — sie dauerte über eine halbe Stunde — kehrt der Gerichtshof wieder zurück.

Der Präsident erklärt: der Gerichtshof hat beschlossen, daß die Erklärungen des Elzanowski sowohl als Zeugen wie als Angeklagten in polnischer Sprache gehalten werden können. Swar hat derselbe zuerst sich damit einverstanden erklärt, daß (bei der ersten Verhandlung) deutsch verhandelt werde, doch hatte er später erklärt, daß er des Deutschen noch nicht sehr mächtig sei. Ein besonderer Bestimmungsgrund für das Collegium ist auch der gewesen, daß in dem Signalement des Elzanowski sich unter der Rubrik: Besondere Bemerkungen findet: Sprache: polnisch, französisch und etwas deutsch.

Das Verhör wird fortgesetzt.

Präsid.: Wann hat Elzanowski den Angeklagten Kosinski kennen gelernt?

Elz.: 1844.

Präsid.: Was hat er damals mit ihm gesprochen und unterhandelt?

Elz.: Die Unterredung betraf ein Gilbgeschäft, welches zwischen zwei Polen vermittelt wurde.

Präsid.: Hat v. Kosinski zu Elzanowski geäußert, daß er (der erste) zum Obersten gewählt werden solle?

Elz.: Nein.

Präsid.: Hat Elz. durch Kos. einen Brief erhalten?

Elz.: Ja, einen von Heltman geschriebenen Brief.

Präsid.: Wie verhält es sich mit den in der Anklage erwähnten 100 Thalern, welche Kos. dem Elz. gegeben haben soll?

Elz.: Der Brief hat die Instruktion enthalten, daß ihm 100 Thaler gegeben werden sollen.

Bertheidiger Hr. Erelinger: Will es dem Herrn Präsidenten gefallen, den Angeklagten Elz. zu fragen, ob der Brief versiegelt war?

Auf die diesjährige Frage des Präsidenten antwortet Elz. Ja.

Präsid.: Früher hat Angeklagter (Elz.) bei seinen deutschen Vernehmungen anders ausgesagt.

Elz. erklärt, daß bei der Instruktion dadurch, daß er polnisch gesprochen, die Aussagen nicht richtig protokolliert wurden.

Darauf tritt er ab. Das Verhör mit Kosinski wird fortgesetzt.

Präsid.: In der Anklage steht, daß Sie dem v. Mieroslawski 2 Akteasse eingehändigt haben, worin Notizen von Ihnen enthalten gewesen?

(Die betreffenden Atlanten werden dem Angeklagten vorgelegt, er erkennt sie an.)

Präsid.: Es wird ferner in der Anklage behauptet, daß Sie der Versammlung in Posen beigewohnt haben, in welcher Dr. Liebelt zum Mitgliede der Nationalregierung ernannt worden. Ist dies der Fall?

Kos.: Nein.

Der Gerichtsschreiber liest das Aktenstück vor, in welchem jene Aussage zu Protokoll genommen worden. Darin ist erwähnt, daß Mieroslawski bei jener Verhandlung zugegen gewesen.

Präsid.: Angeklagter v. Mieroslawski!

(v. Mieroslawski tritt vor.)

Präsid. fragt durch den Dolmetscher, ob Ende Dezember 1845 oder Anfang Januar 1846 noch eine Versammlung in Posen stattgefunden, in welcher Dr. Liebelt zum Mitgliede der Nationalregierung ernannt worden.

v. Mieroslawski: Es wäre eine Verhandlung darüber gewesen, ob Dr. Liebelt gewählt werden sollte.

Präsid.: War der Mitangeklagte v. Kosinski bei dieser Verhandlung zugegen?

v. Mieroslawski: Nein. (Tritt ab.)

Präsid. (zu Kosinski): Sind Sie in Krakau (1846) mit v. Mieroslawski zusammengekommen?

Kos.: Nein.

Präsid.: Haben Sie einer Versammlung in Krakau beigewohnt?

Kos.: Nein, keiner Versammlung.

Präsid.: Die Angaben der Anklage sind also unrichtig?

Kos.: Ja.

Präsid.: Sie sollen aber, wie auch in der Ver-

nehmung steht, eine Instruktion in einer dieser Versammlungen nachgeschrieben haben?

Kof.: Nein.

(Die betreffende Instruktion wird ihm vorgelegt. Der Angeklagte leugnet, daß es seine Handschrift sei. Er erkennt die Schrift für die des Herrn v. Martinski.)

Bertheidiger Herr Erelinger giebt einen Brief von Martinski, der mit sympathetischer Tinte geschrieben, zu Protokoll.

Präsid. (zu Kofinski): Ihre frühere Aussage, daß Sie einer Versammlung in Krakau beigewohnt, ist jedoch mit der des Tyssowski und v. Mieroslawski übereinstimmend.

Kof. wiederholt, daß seine früheren Aussagen in dieser Beziehung unrichtig und nur der Sache wegen gethan sind.

Bertheid. Erelinger bittet, daß die Aussage Tyssowski's dem Angeklagten vorgelesen werde. (Es geschieht. Es heißt darin, daß v. Kofinski in einer Versammlung in Krakau gewesen; später sei er und v. Mieroslawski zusammen erschienen.)

Staats-Anwalt: Von welchem Datum ist die Aussage Tyssowski's?

Gerichtsschreiber: Königstein 29. Okt. 1846.

Staats-Anwalt: Und die gleichlautende Aussage Kofinskis?

Gerichtsschreiber: Strafanstalt Sonnenburg 14. Juli 1846.

Präsid. (zu Kof.): Hat Sie v. Mieroslawski aufgefordert, das Kommando für Westpreußen zu übernehmen?

Kof.: Ich habe kein derartiges Kommando übernommen, schon deshalb nicht, weil ich kein Vertrauen zu dem Gelingen des ganzen Unternehmens hatte.

Präf.: Haben Sie sich nicht für Annahme einer unteren Stelle bereit erklärt?

Kof.: Für den Fall, daß Preußen in Verbindung mit der Nationalregierung gegen Russland sein würde, habe ich mich zu einer untern Stelle im Militärkommando bereit erklärt.

Präsid.: Sie haben, nach der Anklageschrift, dem v. Sadowksi gesagt, daß Sie das Commando in Westpreußen führen würden.

Kof.: Nein.

Präsid.: Angeklagter v. Sadowksi!

Herr v. Sadowksi tritt vor und spricht mit lauter Stimme in gutem Deutsch: Es sind Umstände vorhanden, daß ich jetzt nichts Näheres aussagen kann. Sobald ich selbst vor den Schranken als Angeklagter stehen werde, habe ich das Weitere noch vorzubringen. Was Kofinski betrifft, so erinnere ich mich nicht, von ihm jene Mittheilung erhalten zu haben.

Staatsanw. (zu Kofinski): Sie haben sich noch nicht darüber ausgesprochen, wie Ihr früheres Geständnis, daß v. Mieroslawski Ihnen erzählt habe, wie er mit Ihnen in Krakau zusammengewesen, mit Ihrer heutigen Aussage, daß Sie gar nicht in Krakau gewesen, zusammenhängt.

Bertheid. Erel.: Ehe der Angeklagte antwortet, erlaube ich mir an den Herrn Präsidenten die Frage, ob es der Staatsanwaltschaft überhaupt zusteht, eine Frage direkt an den Angeklagten zu richten?

Präf.: Es ist nach mehrfach hierüber geäußerten Zweifeln beschlossen worden, daß dies zulässig sei.

Staatsanwalt wiederholt die Frage.

v. Kof.: Ich habe nur zu antworten, daß ich mit v. Mieroslawski nicht in Krakau zusammen gewesen bin. Wir sind von Posen zusammen abgereist; doch stieg er früher aus dem Postwagen und reiste mit der Post weiter nach Krakau.

Präsid.: Wie verhält es sich mit der Müze, die Sie nach der Anklage in Liebenau bei Landsberg u. s. w. zurückgelassen, und sind die Worte richtig, die Sie bei dieser Gelegenheit, der Anklageschrift zufolge, gesagt haben?

v. Kof.: Das Faktum, daß ich die Müze abgegeben, ist richtig; ich habe sie jedoch mit den Worten abgegeben, daß sie mir unbequem sei.

Präf.: Haben Sie dem Emil von Moszczewski im Gefängnisse mitgetheilt, daß Sie für den Aufstand 300 Lanzenschäfte und Lanzenspitzen haben anfertigen lassen?

Kof.: Nein.

Präsid.: v. Moszczewski! (Dieser tritt auf. In schlechtem Deutsch erklärt er, daß er mit v. Kof. im Gefängnisse zusammengesessen und verlangt, daß das Protokoll vorgelesen werde. Es geschieht. Darin wird der Schlosser Lipinski erwähnt, der mit beiden im Gefängnisse zusammengesessen.)

Präsid.: Schlosser Lipinski! (Dieser tritt vor. In sehr mangelhaftem Deutsch erzählte er, daß er mit Herrn. v. Kof. zwar in einer Anstalt gesessen habe, er sei jedoch unten, und Herr v. Kof. oben gewesen. Er erklärt, daß ihm nichts von Lanzen bewußt sei, wohl aber sei von 300 Stöcken gesprochen worden.)

v. Kof.: Ich habe von Staketenstöcken und nicht von Lanzen gesprochen.

Es werden 2 dieser Stangen vorgezeigt.

Es ist  $\frac{8}{11}$  Uhr. Der Präsident verkündet, daß eine halbstündige Pause eintritt.

Herr Erelinger: Vor der Pause eintritt, erlaube ich mir, nochmals auf die vorhin angeregte Polenfrage zurückzukommen. Ich sehe nicht, durch welches Gesetz das Verfahren des Hrn. Staats-Anwaltes, Fragen an die Angeklagten direkt zu richten, gerechtfertigt ist. Es existiert im Gegentheil für diesen Fall ein bestimmter §, der jedoch nicht conform ist mit dem vorhin geäußerten Beschlusse, den der Herr Präsident mitgetheilt hat. Es ist der § 75 des Gesetzes vom 17. Juli vorigen Jahres, und dieser § ist in der neuen Verordnung nicht aufgehoben.

Präsid.: Ich habe bereits erwähnt, daß bei dem Zweifel, den das Gesetz läßt, der vorhin mitgetheilte Beschuß, daß allerdings der Staatsanwalt zwischenfragen an die Angeklagten richten kann, gefaßt worden ist.

(Die Pause tritt ein.)

Nach beendigter Pause wird die erwähnte Formfrage wieder von einigen Bertheidigern zur Sprache gebracht. Die Mehrzahl der Bertheidiger kann dem Staatsanwalte das Recht nicht zuerkennen, Fragen an die Angeklagten zu richten. Der Protest, namentlich von Hrn. Turbach, Hrn. Martins und Hrn. (unser Manuscript enthält einen unleserlichen Namen) ausgesprochen bleibt, von Seiten der Staatsanwaltschaft und dem Präsident unbeantwortet.

Nach diesem Zwischenfalle wird das Verhör fortgesetzt. Es werden zwei Zeugen (Brettschneider, Schindel und Zimmermann Klarkiewicz) vorgeführt.

12 Uhr Mittags.

Das neueste Postamtsblatt ist ziemlich reich an Veröffentlichungen. Dem Volksschul Lehrerverein für Schlesien in Goldberg, ist die Portofreiheit bewilligt worden. Die Postillone sollen besser blasen lernen. Die Bahnhofs-Expeditionen haben die Befugniß erhalten, sich unmittelbar an das Ober-Postamt zu wenden. Das preuß. Postamt in Krakau ist aufgehoben und das österreichische Postamt in Krakau tritt mit den preuß. Postämtern in Neuberlin und Breslau in Kartenschwechsel. Der Post-Sekretär Berkahn ist von Danzig als Post-Berwalter nach Schmiedeberg in Schlesien versetzt, die durch den Tod des Postexpeditors v. Frankenberg erledigte Stelle in poln. Wartenberg dem pens. Lieut. v. Hoffmannsdorff verliehen, und die Verwaltung der Postexpedition in Schildberg dem Postexpeditions-Gehülfen Werk übertragen worden. Wegen Mitnahme sogenannter blinder Passagiere sind auch wieder einige Postillone aus Schlesien entlassen worden. — In unserm Gesundheitszustande ist hier eine Art sporadischer Brechruhr vielfältig vorgekommen. Dissenterie und Erbrechen sind, besonders bei Kindern, ziemlich häufig.

Königsberg. Se. Königl. Hoheit der Prinz Adalbert ist am 1sten August um  $9\frac{1}{4}$  Uhr Abends in erwünschtem Wohlsein hier eingetroffen; um  $9\frac{1}{2}$  Uhr wurde ihm vom ganzen Militär-Musikchor eine Abend-Musik gebracht.

β Königsberg, 1. August. Vor einigen Tagen sprach ich mich in Ihrer Zeitung über die hier überhandnehmende Strafenbettelei aus — dieser Ubelstand wird in einer heutigen Bekanntmachung des Polizei-Präsidenten Lauterbach anerkannt und Abhilfe hiergegen zugesichert. Zu diesem Zwecke sollen von jetzt ab vier Hilfs-Polizei-Beamte in Civil-Kleidung den Tag hindurch auf die Bettler vigiliren und solche im Betretungsfalle ohne Ansehen des Alters zur Haft bringen. Hoffentlich wird sich diese Maßregel wirksam erweisen. — Bei dem heutigen deutschen Sonntags-Gottesdienste der Reform-Juden war die Synagoge außerordentlich stark besucht, wozu der Grund wohl weniger im Interesse für die Sache, als vielmehr in Neugierde zu suchen sein dürfte. Der kirchliche Ritus war der äußeren Form nach dem christlichen sehr ähnlich. Den Gottesdienst leitete der Rabbiner Dr. Saalschütz, welcher hier beiden Parteien und, wie es heißt, zur Zufriedenheit, dient — gewiß ein seltener Fall! Als charakteristisch für den Geist, der hier unter den Reform-Juden herrscht, dürfte eine Neußerung anzusehen sein, die Referent selbst in der Synagoge von einem jüdischen Arzte vernahm; — er fragte einen anderen Israeliten nämlich: „Nun, was wird gesungen? wohl Jesus meine Zuversicht!“ Auch nennen sich die Reform-Juden selbst scherhaftweise freie, protestantische (protestirende) Juden.

### Deutschland

München, 30. Juli. Seit mehreren Tagen weilt Ludwig Uhland in unserer Mitte. Forschungen über einen altdutschen Roman, dessen schon im 10ten Jahrhundert unter dem Namen des Herzog Heinrich Meldeung geschieht, haben ihn zu den Schäßen unserer Bibliothek und zu seinem Freunde Andreas Schmeller geführt, der unter denselben in zwei Handschriften eine lateinische Bearbeitung jenes Werkes entdeckt hat, dessen Original man für verloren hält. (A. 3.)

Die Kreisregierung von Ober-Baiern hat sich veranlaßt gesehen, neue verschärften Vorschriften zur Verbüttung des Wild diebstahls zu ertheilen. Unter Anderm wird verfügt, daß, wenn ungeachtet der son-

stigen Anordnungen der Wild diebstahl in einer Gemeinde überhandnehme und die Verdächtigen nicht zur Anzeige gebracht würden, sofort Antrag auf Einlegung militärischer Exequuton zu stellen sei, welche sodann unnachlässlich und auf Kosten der betreffenden Gemeinde werde verfügt werden.

Das neueste Intelligenzblatt für den Landkreis Mainz bringt folgende kreisrätliche Verordnung an sämtliche Bürgermeister des Kreises: „Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz wünscht von dem Ertrage der diesjährigen Ernde Kenntniß zu erhalten und hat deshalb deren Aufnahme angeordnet. Demgemäß empfiehlt ich Ihnen, die gesamte Krescenz in Ihrer Gemarkung, unter genauer Angabe der einzelnen Fruchtgattungen, nach Maß, Gewicht oder Stückzahl, wie es in der anliegenden Übersicht angegeben ist, unter Bezugnahme der Feldgeschworenen aufzunehmen und mit alsdann das Resultat, in die mitgetheilte Übersicht eingetragen, berichtig einzusenden.“

† Leipzig, 4. Aug. Bekanntlich sucht der preuß. General-Postmeister von Schaper unausgesetzt einen deutschen Postverein ins Leben zu rufen, um dadurch ein gleichmäßiges Tarverfahren in ganz Deutschland einzuführen. Die größten Schwierigkeiten, die der Ausführung dieser großartigen Idee indeß entgegentreten dürften, ist wohl unseres Erachtens unbedingt die in einzelnen Staaten herrschende Verschiedenheit der Münzen und des Gewichts. Ohne Wegräumung dieses Hindernisses lassen sich gleichmäßige Portotarifen wohl schwerlich einführen. Die Postverwaltung im Herzogthum Altenburg ist an unseren Staat übergegangen; bemerklich ist hierbei, daß sich sämtliche im Herzogthum angestellte taxissche Postbeamten, denen freigestellt wurde, in sächsische Dienste zu treten, dies zu thun entschieden geweigert haben.

Braunschweig, 31. Juli. Allgemeine Freude erregt die Nachricht, daß Beauftragte beiderseitiger Erleichterung des Verkehrs, insbesondere des Durchgangsverkehrs auf den Eisenbahnen von Seiten des Zollvereins und des Steuervereins Maßregeln beabsichtigen werden und zu diesem Beufste zwischen beiderseits ernannten Commissarien eine Conferenz in Hannover stattfinden wird.

Braunschweig, 2. August. Sehr zahlreiche Bestellungen, so wie ankommende bedeutende Waarentransporte berechtigen zu der Hoffnung, die noch in dieser Woche beginnende hiesige Messe werde besser werden, als die der letzten Jahre. Besonders aus den sächsischen Fabriken und Manufakturen sind bereits ansehnliche Vorräthe hier angelangt. Auch ist es jetzt schon durch Fremde lebhafter als im vorigen Sommer um diese Zeit. Auf der andern Seite giebt der übergroße Mangel an baarem Gelde zu Besorgnissen Anlaß. Man fürchtet, manchen Geschäftshäusern nahe eine unheilvolle Krise; das Disconto dürfte höher notirt werden, als selbst in den verhängnisvollen Jahren 1809 und 1814. (Magdeb. 3.)

Hamburg, 30. Juli. Noch im Laufe dieses Sommers werden unsere beiden neu erbauten hamburgischen Dampfschiffe, welche für den Dienst zwischen hier und London bestimmt sind, mit den englischen Schiffen in Konkurrenz treten. Man wird dann billig nach London reisen, eine Fahrt, die jetzt immer noch verhältnismäßig theuer ist, denn sie kostet in der ersten Kajüte 4 Pf. St. Es heißt, daß in Nordamerika mehrere Dampfschiffe für regelmäßige Fahrten zwischen hier und dort gebaut würden. (R. 3.)

Altona, 2. August. Vor einiger Zeit hat sich hier ein provisorisches Comité gebildet, um zur Anlage einer Eisenbahn von hier nach Lübeck über Oldesloe die vorbereitenden Schritte zu thun. Es wurde darauf ein Gesuch nach Kopenhagen geschickt, um die Erlaubniß zur Bannahme der Nivellirungen und der übrigen dem Baue vorhergehenden Maßnahmen zu erhalten, zu denen es einer vorgängigen Genehmigung von Seiten der Regierung bedarf. Auf dieses Gesuch ist zwar am 15ten v. M. ein abschlägiger Bescheid erfolgt, indeß scheint man doch noch nicht die Hoffnung aufgegeben zu haben, daß es gelingen werde, den Plan zu verwirklichen. (Hamb. B.-H.)

### Oesterreich

\* Wien, 2. August. Es ist seit 2 Tagen bekannt, daß die zur Verstärkung der Armee in Ober-Italien bestimmten 8 Grenz-Infanterie-Bataillons Gebenbefehle erhielten und daß auch die 2 Kavallerie-Regimenter Fürst Windischgrätz und Großfürst Alexander ihre Garnisonen nicht wechselten. Ersteres sollte von Radkersburg in Steyermark nach Italien vorrücken und letzteres dieses dort rießen. — J.J. H. der regierende Herzog und die Herzogin von Sachsen-Coburg werden heute hier erwartet. — Eben eingehenden Nach-Fortsetzung in der zweiten Beilage.)

## Zweite Beilage zu № 181 der Breslauer Zeitung.

Freitag den 6. August 1847.

richten aus Lemberg zufolge ist den Hochverräthern Wisniewski und Kapucinski am Mittwoch den 24. v. M. das Todesurtheil verkündet worden. Am Sonnabende erfolgte die Hinrichtung.

### Großbritannien.

London, 31. Juli. Bis jetzt sind 217 Wahlen bekannt und von denselben 119 auf Liberale, 52 auf Peelite und 46 auf Protectionisten gefallen. In den vier noch übrigen Londoner Wahlbezirken, Lambeth, Marylebone, Lower Hamlets und Southwark, sind die Wahlen gestern beendigt worden, und das Resultat derselben ist, jedoch in den drei erstgenannten noch nicht amtlich, bekannt. In Marylebone hat sich die Stimmenmehrzahl so entschieden für Sir Benjamin Hall und Lord Dudley Stuart ausgesprochen, daß kein Zweifel an der Bestätigung dieses Stimmenverhältnisses durch die heute zu publizirende offizielle Stimmliste obwaltet; die beiden durchgesunkenen Kandidaten sind Sir d' Hamilton, ein Tory, und Herr Shee, ein Liberale. In den Lower Hamlets ist General Fox, General-Inspector des Materials der Artillerie, der ministerielle Kandidat, durchgesunken; gewählt wurden zwei unabhängige Liberale, Sir W. Clay und Herr G. Thompson. Außer Herrn Rothschild in London hatte sich auch noch in Greenwich ein Israelit, Herr Salomons, zum Parlamentsmitglied gemeldet, er ist aber seinen Mitbewerbern, Admiral Dundas und Herrn Barnard, unterlegen. Ein dritter Israelit, Herr Meyer Amschel Rothschild, tritt in Hythe als Bewerber auf und hat den poll verlangt, da bei der Handerhebung sein Gegner, Herr Brockmann, siegte. In Lynn sind Lord G. Bentinck und Lord Zocelyn, ein Peelite, ohne Opposition gewählt worden. Lord G. Bentinck hielt bei der Gelegenheit wieder eine längere Rede gegen Peel's Politik, wogegen Lord Zocelyn dem „großen Staatsmann“ Sir Robert Peel, seine Huldigungen darbrachte. In Oldham ist der bekannte Herr Fielden durchgesunken. In Stockport hat sich bei der Handerhebung die Stimmenmehrheit für Herrn Cobden (der in seiner Abwesenheit vorgeschlagen worden ist) und einem Handwerker aus Macclesfield, Namens West, erklärt; der poll wird indes diese Abstimmung zu bestätigen haben. Lord Palmerston ist wieder in Tiverton als Kandidat aufgetreten; die Wahl ist noch nicht beendet. — Auch in Schottland haben die Wahlen bereits begonnen, und in Edinburgh hat die Proklamirung der Kandidaten bereits vorgestern stattgefunden. Den bisherigen Vertretern der Stadt, Macaulay und Gibson Craig, sind zwei neue Kandidaten, die Herren Cowan und Blackburn, entgegentreten, von denen der Erste sich hauptsächlich auf seine Pläne der Accise-Reform, der Letztere auf seinen bekannten Eifer im Schutze der Sabbathfeier zu stützen scheint. Die Handerhebung gab kein entscheidendes Resultat, und gestern sollte daher der poll eröffnet werden. In Glasgow, wo die Wahl sehr bestritten zu sein scheint, hat sich der bekannte Sekretär des Handels-Bureau, Herr McGregor, gemeldet. In seiner Rede vor den Hustings erklärte er sich sehr entschieden dahin, daß in der nächsten Session kräftige Maßregeln zur weiteren Ausdehnung der Handelsfreiheit getroffen werden müssen; seine Gegner sind die Herren Dixon und Dennistoun, letzterer einer der bisherigen Vertreter der Stadt. Die Wahlen in Irland waren nach den letzten Berichten noch in dem Stadium der Vorbereitung. — Bisher sind die Wahlen überall in Ordnung und Ruhe abgelaufen, wenige unbedeutende Ausnahmen abgesehen. In Knaresborough, wo man Unruhen fürchtete, hatte man ein Detachement Dragoner aufgeboten, jedoch zeigte sich die Besorgniß als unbegründet. (In der gestrigen Mittheilung ist irrtümlicher Weise angegeben, daß der Sprecher in Cambridge durchgesunken sei; die Wahl des Sprechers, Herrn C. S. Lefevre, scheint vielmehr in North Hampshire völlig gesichert zu sein.) — Das Forst- und Wald-Departement hat sich bereit erklärt, die Unterhaltung des Hauses von Shakespeare in Stratford, das zum Abbrechen verkauft werden sollte, zu übernehmen.

Die Nachrichten aus New-York sowohl, wie aus Kanada, melden den Ausbruch des sog. Schiffssiebers unter den zahlreichen Einwanderern, besonders aus Irland. Die Zahl der Einwanderer in New-York hat während der ersten 6 Monate dieses Jahres 84,218 betragen, von denen ein großer Theil während der Uebersahrt in so enge, schmutzige Räume eingeschlossen war, daß natürlich Krankheiten und Todesfälle eintreten mußten. Auf einem von England nach Quebec bestimmten, in New-York eingelaufenen Auswandererschiffe waren unter 349 Passagieren 117 gestorben und nur 20 von Krankheit frei geblieben. (H. B.-H.)

### Frankreich.

\*\* Paris, 1. August. Auf der heutigen Sonntagsbörsé bei Tortoni stiegen die 3proz. um ein ganz

Unbedeutendes gegen gestern, nämlich von 77, 25 auf 77, 27½. — Der Cour. fr. erklärt sich heute darüber, warum er gestern bei seinem Prozeß einen Aufschub begeht habe. Der Cour. hatte zuerst Herrn Cremonier seine Vertheidigung übergeben, dieser will aber jetzt die Sach vor der Deputirtenkammer prüfen und hat die Vertheidigung Herrn Favre übergeben, welcher erst vorgestern diese Nachricht erhielt; also keine Zeit hatte, sich vorzubereiten. — Herr Teste hat die Erlaubnis erhalten, in das Hospital der Neothermen in der Straße de la Victoire sich zu begeben. Die Präsidentenstelle des Herrn Teste hat Herr Frank Carré, bisher in Rouen, erhalten. — Die Herzogin v. Orleans hat ein philosophisch-historisches Werk geschrieben, das sie zum Druck bestimmt. Man behauptet, daß es ein ausgezeichnetes Werk sei. — In den letzten Tagen sind die beiden Forts von Issy und Montrouge mit starken Pulvervorräthen versehen worden. — Die Nachrichten aus Madrid vom 27sten widersprechen der Mittheilung, daß der König eine Reise in das Innere machen werde. In Folge der reichen Ernte in Spanien ist das Getreideausfuhrverbot daselbst aufgehoben worden. Aus der Provinz Burgos sind die Montemolinen wieder verschwunden. — Dem Prinzen von Joinville sind Depeschen zugeschickt worden, sich mit seiner Flotte in solchen Gegenden zu halten, wo die Anwesenheit der französischen Schiffe nicht etwa eine Ermuthigung zu politischen Bewegungen abgeben könnte. — Von morgen ab werden von hier aus tägliche Promenadenfahrten auf der Eisenbahn nach St. Germain, Versailles &c. zu ermäßigten Preisen hin und zurück veranstaltet. Eine solche Fahrt nach Versailles hin und zurück an demselben Tage kostet 1½ Fr., gleich 14 Sgr. oder 2 Fr., das ist 16 Sgr., je nach der Manklasse des Weges. — Die Ammonenpächter des Confl. des Journ. d. Déb. und der Presse haben in dem versloffenen Jahre sehr gute Geschäfte gemacht.

### Niederlande.

Haag, 31. Juli. Heute um 2 Uhr hatten bereits neunzehn Mitglieder der zweiten Kammer gegen das Budget und kein einziges dafür gesprochen. Die Redner erklärten gemeinschaftlich, kein Vertrauen zu der Regierung zu haben. Man betrachtet die Verwerfung des Budgets als gewiss. (K. B.)

### Italien.

In Parma sind die am 16. und 17. Juni Verhafteten zum großen Verdruss der militärischen Befehlshaber freigesprochen worden. — In Lucca brachte am 19. eine Deputation von Notabeln beim Ministerpräsidenten ein Gesuch um Einführung einer Bürgergarde vor; der Minister versprach, dem Herzog, welcher sich auf Reisen befindet, aber ständig zurückwartet wird, darüber Vortrag zu erstatte. — Der Großherzog von Toskana soll im Begriffe sein, seinem Lande das Institut der Nationalgarde zu gewähren.

### Vokales und Prinzipielles.

\* Breslau, 5. August. Am 31. Juli Abends ist Ihre K. Hoheit die Prinzessin Albrecht von Preußen in Muskau angekommen, wo Hochdieselbe einige Zeit zu verweilen gedenkt.

\* Breslau, 5. August. Herr E. hat uns in der heutigen Nummer der Breslauer und Schlesischen Zeitung wieder einmal die Ernte-Ergebnisse mitgetheilt; er hat, weil doch alles zu üppig ist, seiner gewohnten Manier nach, nicht tadeln können und mußte deshalb loben, indes die Kartoffelkrankheit! — Damit das Publikum eines Besseren belehrt werde, so theilen wir mit, daß allerdings die Kartoffelkrankheit existirt, ja, daß sie sich in höherem Grade als voriges Jahr ausbreite, daß aber der überaus reiche Ertrag der Kartoffeln den Schaden, der durch die Krankheit bis jetzt entstanden ist, wieder ausgleicht und daß wir nach der jetzigen Sachlage immer noch bedeutend mehr Kartoffeln, als voriges Jahr, haben werden. — Die Kartoffelkrankheit ist nicht, wie Viele meinen, in dem Gehirn der Spekulanten entstanden, wohl aber wird sie in den Augen gewisser Leute, ein Gespenst, mit dem man die Spekulanten schrecken und den Produzenten hohe Preise machen will.

Breslau, 3. August. Auf der oberösterreichischen Eisenbahn sind in den sieben ersten Monaten dieses Jahres 217,396 Personen und 1,031,318 Etr. befördert worden. Die Betriebs-Einnahme übersteigt die entsprechende des Jahres 1846 um 45,425 Thlr., und wird sich die Ausgabe gegen 1846 auch nicht

Interesse des Unternehmens nicht hinausziehenden Anlegung des Doppelgleis von hier bis Ohlau wird, wie schon erwähnt, nun vorgeschritten werden, um das unerheblich ermäßigen. Mit der im wohlverstandenen selbe im Frühjahr künftigen Fahrbar zu erhalten. Nach Maßgabe der abgeschließenden Lieferungsverträge wie der disponiblen Fonds bedarf es jedoch der Aufbringung der benötigten mäßigen Geldmittel nicht vor Jahr und Tag, mutmaßlich nicht vor Ablauf 1848, so daß der bezügliche Antrag erst an die nächste ordentliche General-Versammlung zur Beratung und Beschließung zugleich mit dem Abschluß der gesammten Baurechnung gelangen wird.

Dem Oberschl. Bürgerfreunde schreibt man folgende Wundergeschichte aus Potschau, 1. August: „Über die Wunderkur des jungen Menschen dahier habe ich aus seinem Munde Folgendes erfahren: Zwanzig Jahre alt, ist derselbe fast eben so lange siech, namentlich aber so gelähmt gewesen, daß er entkleidet und zu Bett getragen werden mußte. Bei seinem Bruder hatte er Station, auch einiges Vermögen; in letzter Zeit ging es gar übel mit ihm und der ihn behandelnde Arzt (ein rationeller) kündigte ihm unumwunden seine nahe Auflösung an. Er war gefaßt dabei, denn wer stirbt nicht gern, dessen Leben nur Leiden heißt? — er ordnete daher vor circa zehn Tagen so Manches an, was mit seiner Habe nach seinem Ableben geschehen sollte, verrichtete dann sein Gebet und wurde, wie gewöhnlich, ins Bett getragen. Bei stiller Nacht kam ihm nun im Traume, der fast Wirklichkeit ihm war, eine schöne weiße Frau vor, die ihm ankündigte, daß er morgen allein ohne Krücken zu gehen im Stande sein werde. Erwachend fühlte er in seinem Rückgrat einen Knall und ist dabei so aufgeregt, daß er in kurzer Zeit vor Schwäche wieder einschläft. Des Morgens erwacht er, denkt des Traumes und versucht, sich aus dem Bett zu erheben, was ihm auch gelingt, und seitdem sieht man ihn mit einem Stock, als einzige Stütze, täglich auf der Promenade.“

Oppeln, 3. August. Das heutige Amtsblatt enthält folgende Bekanntmachung (d. d. 18. Juli) der hiesigen königlichen Regierung: „Das bei dem diesjährigen hohen Wasserstande der Oder vorgekommene Scheitern mehrerer Schiffe an der hiesigen Eisenbahnbrücke, wegen zu frühen Austraßens, unzureichender Bemannung und unvorsichtiger Führung, veranlaßt uns, im allgemeinen Interesse des schiffahrtreibenden Publikums darauf aufmerksam zu machen, daß der Oderstrom überhaupt nur bis zu einem Wasserstande von höchstens 11 Fuß am Oppelner Pegel mit Sicherheit befahren werden kann, weil die Ufer, deren Befestigungs- und Deckwerke nur bis dahin sichtbar bleiben, und daß insbesondere bei dem Passiren der hiesigen Brücken, eine besondere Vorsicht anzuwenden, jedes Schiff in einer Entfernung von 40 bis 50 Ruten von dem vorhergehenden zu halten, mit mindestens 2 Leuten am Vordeck zu bemannen und von einem sachkundigen Steuermann zu führen ist. — Wir verwarnen hiermit die Schiffer vor Überschreitung dieser Vorschriften, indem sie sich sonst etwaige Unglücksfälle lediglich selbst beizumessen und außerdem den an Ufern, Brücken oder sonstigen Bauwerken angerichteten Schaden zu vertreten haben. — Sämtliche Kreis- und Orts-Behörden werden angewiesen, vorstehende Warnung in ihren Local-Blättern zu publizieren, oder auf sonstige Weise ihnen Einsassen bekannt zu machen.“

Ziegenhals, 3. August. In der Nacht vom 1sten zum 2ten d. M., bald nach ¼ auf 2 Uhr, erscholl der schreckliche Ruf Feuer! und siehe da, es brannte zum Ziegelthore hinaus die ganze Scheuer-Front, fünf an der Zahl, und nur der Stille der Luft und dem Schutz der Stadtmauer haben wir nächst Gott die Erhaltung des oberen Stadttheiles zu verdanken: gerettet wurde nur wenig. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist böswillige Anlegung die Veranlassung. (O. B. Fr.)

\* Lauban, 2. August. In der vergangenen Nacht nach 11 Uhr verkündeten die Sturmglöcken den Ausbruch eines Feuers innerhalb der Stadtmauern. Es war dasselbe an der östlichen Ringseite herausgekommen und griff so schnell um sich, daß binnen kurzer Zeit 14 Häuser nebst den dazu gehörigen Hintergebäuden ein Raub der Flammen wurden.

### Mannigfaltiges.

> Berlin, 4. August. Ein Franzose ist auf eine Speculation gekommen, die wirklich den Schatzraum der industriellen Gewinnsucht bewundern läßt. Er

ist gegenwärtig hier, um seiner originellen Spekulation ein Patent zu verschaffen. Derselbe lässt nämlich für die Waggons der Eisenbahnen hunderteidene Vorhänge anfertigen, die er sämtlichen Eisenbahn-Directionen, für alle Waggons-Fenster gratis liefert. Diese Vorhänge sind Affichen. Sie sind mit Pracht-Druck versehen, der dem Auge wohlthut. Die Insertions-Gebühren für diese Anzeigen müssen das Unternehmen decken. Fortan wird daher die Anzeige manches Buches schon bewirken, was sonst das Buch selbst nur gethan hätte, daß die Eisenbahn-Reisenden beim Lesen der Anzeige — süss einschlummern. — Noch eine zweite Spekulation ist hier im Werke, und der Unternehmer befindet sich gleichfalls hier, um ein Patent darauf zu erlangen. Er ist der bekannte Schauspieler Börner, der sich als Kluck-Spieler im Fest der Handwerker einen Namen erworben hat. Vielleicht ist er durch diese Rolle auf den industriösen Gedanken gekommen, vielleicht auch durch die vielen wösserigen Producte, in denen er agiren musste, denn sein Unternehmen kann ihm — origineller Widerspruch! — nur glücken, wenn es buchstäblich zu Wasser wird. Er will einen Apparat herstellen, der, gleich den Omnibus, in einer erforderlichen Anzahl von Exemplaren die Straßen der Stadt durchkreuzen und jedem sofort auf Begehr ein beliebiges Bad ins Zimmer schaffen soll. Dabei ist er im Stande, das Bad mit dem billigen Preise von 6 Sgr. zu berechnen, der sich selbst in gewöhnlichen Badeanstalten, zu denen man sich erst mit Umständen hinbegeben muß, höher stellt. — Für dies neue, mit gleicher Zweckmäßigkeit und Großartigkeit errichtete Krankenhaus auf dem Köpenicker Felde ist Dr. Bartels, ein Sohn des verstorbenen klinischen Lehrers, zum Direktor ernannt worden. Der früher dazu berufene Professor Dr. Baum in Greifswalde hat die Stelle nicht angenommen, weil ihm nicht gestattet wurde, eine Klinik damit zu verbinden.

München, 26. Juli. Hier soll, wie die A. A. Ztg. meldet, nächstens eine neue humoristisch-satirische Zeitschrift unter dem Titel „Leuchtkugeln“ erscheinen. Sämtlichen literarischen Artikeln sollen Original-Holzschnitte beigegeben werden. Das Blatt soll in der Rollerschen Kunstanstalt vom 1. Oktober an erscheinen.

#### Wilhelms-Bahn.

Im Monat Juli fand auf der Wilhelms-Bahn folgende Frequenz statt. Es wurden befördert:  
8107 Personen für 3894 Rtlr. 5 Sgr. 6 Pf.  
Gepäck für 200 = 17 = — =  
Hunde für 4 = 5 = — =  
Pferde und andere Thiere für 47 = 15 = — =  
Equipagen für 136 = 10 = — =  
35436 Centner Fracht für 2099 = 21 = 6 =  
Gesammt-Einnahme 6382 = 14' = — =

**Verzeichnis**  
derjenigen Schiffer, welche am 3. August Glogau stromaufwärts passirten.  
Schiffer oder Steuermann: Ladung von nach  
J. Schönfeldt aus Steinau, Güter Berlin Breslau.  
Brache u. Markwardt a. Lübben, bto. bto. bto.  
G. Lange aus Kosse, Roggen Stettin bto.  
J. Schaff aus Tschieser, Güter bto. bto.  
F. u. A. Seeliger aus Neusalz, Roggen bto. bto.  
G. Koleme aus Pommerzig, Seeflas. Güter bto. bto.  
Chr. Roske aus Blumberg, bto. bto. bto.  
F. W. Spindler und Sohn aus Frankfurt Güter bto. bto.  
F. Schmidt aus Neusalz, bto. bto. bto.  
Der Wasserstand am Pegel der großen Oderbrücke ist heute 6 Fuß 1 Zoll. Windrichtung: Südwest.

Am 4. August.

Schiffer oder Steuermann: Ladung von nach  
C. Vogel und Fr. Vogel aus Tschieser, Getreide, Güter Stettin Breslau.  
H. Schulz aus Windo, Getreide, Seesalz bto. bto.  
G. Schäfer aus Pommerzig, bto. bto.  
G. Schulz aus Steinau, Roggen bto. bto.  
G. Schulz aus Lestau, bto. bto. bto.  
G. Schiersche aus Beuthen, bto. bto. bto.  
G. Kochale aus Neusalz, bto. bto. bto.  
G. Thomas aus Neusalz, bto. bto. bto.  
G. Mörsen aus Fürstenberg, bto. bto. bto.  
Fr. Joachim aus Grossen, Güter Hamburg bto.  
Stempel aus Neusalz, bto. bto. bto.  
Fr. Sucker aus Neusalz, Roggen Stettin bto.  
Fr. Schönknecht aus Beuthen, Güter Berlin bto.  
Chr. Heißler u. W. Heißler aus Grossen, Roggen Stettin bto.  
H. Pavel und G. Wiesner aus Malsch, Porzellan-Erde Halle bto.  
Hornig u. Walter aus Malsch, d o. bto. bto.  
Königl. u. Schulz aus Grossen, Güter Stettin bto.  
Jänsch u. Großmann a. Grossen, bto. bto. bto.  
A. Bruse aus Grossen, bto. bto. bto.  
G. Stellbaum aus Milzig, Kolziger Glas Boyabel bto.  
Der Wasserstand am Pegel der großen Oderbrücke ist heute 6 Fuß 11 Zoll. Windrichtung: Westen.

Verantwortlicher Redakteur Dr. J. Nimb.

#### Das Elisenbad.

In der neuesten Zeit ist für das hiesige Publikum ein (in der Breslauer Zeitung bereits erwähntes) Etablissement gegründet worden, welches der Annehmlichkeiten so viele verbindet, daß wir uns, auf das selbe aufmerksam zu machen, nicht versagen können. Es ist dieses das in der Klosterstraße Nr. 54 belegene

und von dem Zimmermeister Herrn Joseph Morawie erbaute Elisenbad. Wir haben zwar in hiesiger Stadt keinen Mangel an Badeanstalten, wohl aber hat bisher überhaupt und in der dafürgen Gegend insbesondere eine solche gefehlt, welche die Annehmlichkeit eines Bades mit denen einer comfortablen Restauration und eines schönen Gartens verbindet. Herr Joseph Morawie, dessen guter Geschmack bei Anlegung derartiger Anstalten bekannt ist, hat diesem Bedürfnisse auf das vollständigste genügt. Nicht nur Flussbäder im Bassin und Kabinets, sondern auch Wannenbäder sind in ausreichend großer Zahl vorhanden. Man gelangt in dieselben durch den sehr geschmackvoll eingerichteten Blumengarten, der zur Aufnahme einer großen Zahl von Gästen geeignet, mit schönen und geschmackvollen Colonaden umgeben, jetzt, wo alle Gewächse in schönster Blüthenpracht stehen, einen wirklich höchst angenehmen Aufenthalt gewährt. An diesen Garten gränzt die Restauration mit Billard, welche gleichfalls sich durch gute und geschmackvolle Einrichtung auszeichnet. Das Ganze gewährt einen wirklich sehr reizenden Anblick, und es ist nicht daran zu zweifeln, daß dieses, dem Bedürfnis entsprechende, sehr niedlich eingerichtete Etablissement sich eines zahlreichen und dauernden Zuspruchs zu erfreuen haben wird. Herr Hempfle, als Restaurateur dem Publikum schon von früherher vortheilhaft bekannt, hat die Restauration übernommen. Heute, als dem öten d. M., wird die Einweihung stattfinden, wobei das Trompeter-Chor des hiesigen Kürassier-Regiments für einen angenehmen musikalischen Genuss sorgen wird. Es wird gewiß niemand das Lokal, welches einen eigentümlich freundlichen und überraschenden Anblick gewährt, unbefriedigt verlassen!

(Eingesandt.)

Breslau, 6. Aug. In der gestrigen (Donnerstagszeitung) fand ich endlich wieder eine Brodtare von denjenigen hiesigen Bäckern, welche das größte und kleinste Brodt im Monat August backen. Ich freute mich, daß das Brodt an Gewicht doch wieder etwas zugenommen hatte, wenn auch im Verhältniß zu den heruntergegangenen Getreidepreisen noch immer nicht genügend, und schickte, um diese Freude recht zu genießen, nicht zu Kriewitz, Förster und Lücke, sondern zu Herrn Kirchner, Ohlauerstraße Nr. 68, (von welchem in der Bekanntmachung des königl. Polizei-Präsidii für 2 Sgr. 1 Pfd. 28 Loth schweres Brodt angekündigt war). Ein hübsches, scharfsackenes Brodt wurde mir zu Theil. Beim Anblische desselben ließ mir das Wasser im Munde zusammen und die Worte eines meiner Freunde „Du sollst mir schmecken“ klangen mir in den Ohren. Doch hienieden ist keine Freude ohne einen Tropfen Wermuth. Dieses hier belobesame Brodt kostete nicht 2 Sgr., sondern 3 Sgr. und wog 1 Pfd. 26½ Loth. Natürlich glaubte ich es dem Boten nicht und schickte einen andern mit der Zeitung in der Hand zu dem betreffenden Brodtfabrikanten, der von mehreren Seiten auf ähnliche Weise bestürmt wurde und zur Bestätigung seiner Aussagen und Betheuerung seiner Unschuld nur immer die polizeilich untersiegelte Taxe zur Hand haben mußte, in der allerdings das Gewicht eines 2 Sgr. Brodtes nicht mit 1 Pfd. 28 Loth, sondern mit 1 Pfd. 8 Loth angegeben war. — Ich bin der Gemachte, — wieder um eine gehoffte Hoffnung reicher und einen Silbergroschen ärmer. — Wenn die übrigen angegebenen Taxen richtig sind, so hat demnach für den Monat August das schwerste Brodt erster Sorte Herr Berger, Neue Taschenstraße Nr. 6 c, und dritter Sorte Herr Ludwig, Kupferschmiedestraße Nr. 3. — Von den leichten will ich schwiegen. Übrigens danke ich dem Herrn nicht, welcher aus den 8 Loth 28 gemacht hat, denn er hat mir die gehabte Freude zu Wasser gemacht.

Ein Getäuschter.

(Eingesandt.)

#### Der 3te August 1847.

Breslau, 4. August. Gestern Abend feierte der hiesige Begräbnis-Verein ehemaliger Befreiungskrieger sein zweites Jahrfest der Gründung, an welchem zugleich die Wahl des Vorstandes nach den Statuten stattfindet. Bereits um 6 Uhr füllten sich die Garten-Räume des Schmidtschen Kaffeehauses auf der Matthiasstraße (früher bei Beck) mit festlich gekleideten Veteranen der Ruhmeszeit von 1813, 1814 und 1815, denen sich zum Theil die Gattinnen und vielfach erwachsene Kinder beiderlei Geschlechts zugesellt hatten. Die Wahl des Vorstandes erfolgte dahin, daß der alte Vorstand durch Auktimation wieder gewählt und in seinem Wirken bestätigt wurde, mit Ausnahme eines einzigen Mitgliedes, welches schon früher auf eigenes Verlangen ausschied, und durch ein neues Mitglied zweckmäßig ersetzt wurde. Als dieses Geschäft beendet war, ließen sich die Veteranen und ihre Angehörigen an drei Tafeln im Garten nieder und die Militär-Musik begann, von einzelnen Kanonschlägen wie Ausrufungszeichen begleitet, herzhafte Schlachtstücke zu spielen. Die Unterhaltung der alten Krieger drehte sich natürlich um das nahe liegende Thema geschlagener Bataillen und Gefechte und Belagerungen, so wie um gute und böse Quartiere und Bivouaks, um die gebliebenen oder bereits im Frieden entschlafenen Kameraden und um das große Hauptquartier in dem himmlischen Jenseits, welches die Gesinnungslützigen nach altert preußischen Schrift im Voraus ahnen und den Glauben daran sich nicht nehmen lassen werden. Der alte Marschall Vorwärts und seine Corps-Herren: York, Kleist, Bülow und Tauenzien, so wie der geniale Gneisenau sahen gewiß im Geiste herab auf die guten Truppen, und ihre Führer werden die Quartiere, nach dem alten Dessauer-Marsch, schon regeln und beim Ewigem vermitteln. Das Essen begann und die Stimmung wurde bald fröhlich. Der Cafetier Schmidt, selbst Veteran und Mitglied des Vereins, hatte in einer ungemeinwertigen Dienststelle nicht blos für sehr gutes, son-

dern auch, was nicht minder anzehend war, für sehr reichlich vorhandenes Essen gesorgt, wodurch die Jungen der Ansiedlung so gut beschäftigt wurden, daß sie nicht böse werden konnten. — Der Vorsteher, Lieutenant Hofmann, brachte jetzt den Toast auf Se. Majestät Friedrich Wilhelm IV. aus, dem die Topte auf Ihre Majestät die Königin und die tapfern preußischen Prinzen folgten. Ein erschütterndes „Lebwohl!“ was nicht bald endete, begleitete die guten Wünsche in und aus der treuen Brust der alten Kampftrotzen. Die treuen Krieger von 1813, 1814 und 1815 umfassen den König und das königl. Haus in und mit der alten Begeisterung, bereit, noch jetzt Leib und Leben das für einzusehen! — Ein Toast auf den dritten August, der natürlich dem Andenken des verewigten Königs galt, wurde ebenfalls enthusiastisch mit „Hoch!“ begleitet. Eine Sammlung für ärmere Kameraden und deren Begräbnissdürfnisse brachte 6 Rthl. 22 Sgr. ein, und es wurde außerdem da und dort von Einzelnen an Einzelne besonders gespendet. Als das Essen beendet war, forderte der Vorsteher, Lieutenant Hofmann, die Anwesenden auf, zu dem Ewigem im Himmel ein „Water unser!“ zu richten, was, wie in der bedrängten Vaterlandszeit still und andächtig gebetet wurde. Nach solchen gemütlichen Unterbrechungen lebte dann der alte Soldatengeist wieder mit aller Macht auf, und ergoss sich in Privat-Toasten, Wishes und Erzählungen von Schnurren der buntesten Art in langgelassenem Jügel, bis die 10. Stunde zu einem Tanzchen im Saale rief. Um die Ergöslichkeit eines solchen Tanzes gehörig zu würdigen, muß man ihn mitgelanzt, wenigstens mit angesehen haben. Während bei Einzelnen noch die Finesse früherer erster Tänzer sichtbar wurden, fehlte bei Anderen, so zu sagen alle Gerechtigkeit, und man mußte dem guten Willen die erheblichsten Concessione zu sprechen, um nicht in fortwährender Heiterkeit zu bleiben. Ehre den wackern Matrosen und hübschen Töchtern, die auch diesen Kampf durchkämpft und doch alles in guter Ordnung erhalten haben. Es kam bei dem Fest sammt seinem Nachtrage auch nicht die leiseste Störung vor, so daß in allen Mitgliedern, welche zum Theil bis 1 und 2 Uhr früh das Vergnügen genossen, das freudige Gefühl lebendig bleiben konnte. Möchten die übrigen Kameraden in Breslau, welche dem Verein noch nicht angehören, bald beitreten und die sich lächelnden Reiben wieder füllen. Möge vor Allem das zahlreiche Offiziercorps, welches pensionirt in Breslau lebt, von dem Verein geneigte Kenntnis nehmen, und ihm durch Beitritt Theilnahme beweisen, eine Theilnahme, welche Se. Majestät unstrittig wünscht, da sonst den Begräbnissvereinen die Stärke der Trauerparade bei Begräbnissen nicht bis zum General vorgeschrieben sein würde!

x.

Breslau, 4. August. Der unterzeichnete Konvent hat zu wiederholtem Male, und zuletzt durch ergebenen Anschreiben an sämtliche königl. Landräthämer erklärt, daß er zufolge ausdrücklicher Bestimmungen und hoher Regierungsvorführung den Kranken nur unter folgenden Bedingungen Aufnahme in das Hospital gewähren kann:

- 1) daß der Kranke heilbar ist;
  - 2) daß seine Heilung in nicht zu langer Frist, gewöhnlich 4 bis 6 Wochen, erfolgt;
  - 3) daß Kranke aus der Provinz zuvor erst gemeldet werden, ein ärztliches Untersuchungstasse einziehen und die resp. Zusage Seitens des Konvents erhalten haben.
- Gleichwohl kommt es noch häufig vor, daß auf die genannten Bedingungen nicht reflektiert und dadurch der Konvent in die traurige Notwendigkeit versetzt wird, recht schwer Kranke aus Mangel an Platz oder als zur Aufnahme nicht geeignet abweisen zu müssen.

Solch ein Fall ereignete sich erst wieder am 31. Juli. Aus Bruckatschine, Kreis Trebnitz, ward der schon lange an einem sehr franken Beine leidende Schneider Etzner ohne alle vorhergegangene Anmeldung um 2 Uhr an die Klostersporthalle gebracht. Alle Betten waren belegt, bereits waren mehrere Kranke aus Mangel an Raum abgewiesen worden und ein Gleicher wiederfuhr dem zc. Etzner. Es hat uns wehe, den Kranken abermals fortschicken zu müssen, als er Abends wiedergebracht wurde, zumal eben zwei sehr schwere Nervenleidenkranke aus Pommern, die bestinnungslos von der Eisenbahn gebracht wurden und nicht fähig fortgeschickt werden konnten, bereits überzählig aufgenommen worden waren, so daß zwei Convalescenten mit einem Strohsack auf der Erde vorlieb nehmen mußten. Gleichwohl lud man den zc. Etzner, ohne uns etwas zu sagen, vor der Klostersporthalle ab, legte ihn auf die Stiege und schickte den Wagen fort, um uns so zur Aufnahme des Kranke zu zwingen, dessen Bein überdies einen unerträglichen Geruch verbreitete und den vorläufigen Aufenthalt im Kranksaal nicht gestattete. Wir waren daher genötigt, den zc. Etzner auf unsere Kosten zu dessen Schwägerin hierherfahren zu lassen und ihn den folgenden Morgen zur ärztlichen Besichtigung zu bestellen. Ehe er aber zur bestimmten Stunde noch den Kranenkau betrat, starb er an der Thüre in den Armen der ihm zu Hülfe geeilten Ordensbrüder in Folge der durchaus nachtheiligen und ohne ärztliche Genehmigung erfolgten Transportirung aus so weiter Ferne unter obengenannten Umständen.

#### Der Konvent der Barmherzigen Brüder.

An Herrn C. a. w. P.

(Eingesandt.)

Sie haben in einem Artikel aus Löwen v. 31. Juli, welcher mit den Worten „Willkürliches und Gesetzliches z.“ beginnt, in der Breslauer Zeitung einen Akt der Willkür und Gesetzwidrigkeit geschildert, der in unserm preuß. Staate, wo Recht und Gesetz waltet, nicht vorkommen kann, und das her nicht zu glauben ist. In Preußen, so wie in ganz Deutschland hat keine Regierung gewagt, als die Getreide-Preise auf das Höchste gestiegen waren, den Befehl zu erlassen, sofort das Getreide um die Hälfte billiger zu verkaufen. Und der Magistrat zu Löwen sollte nach Ihrem Berichte eine solche rechtslose und gesetzwidrige Zwangsmaßregel, die allen Eigentumsrechten höhn spricht, angeordnet haben? — Nein! Nein! Herr C. a. w. P., das war wohl bloß Ihr Scherz, oder es ist dies ein anderes Löwen, in der Sie sich befindliches.

J. C.

(Eingesandt.)

Man erzählt oft drollige Geschichten von pikanten Eisenbahnen; drollig gewiß wegen des frischen Humors, der sie besetzt und den Einsender in Nr. 178, Seite 2002, zu einem kleinen Spatz verleitet hat. Das Drolligste unstreitig aber ist, daß Alles gar nicht wahre ist, wie Einsender von dem betreffenden Bahnhofs-Inspektor erfahren kann, der sehr gern jeder Anfrage dieserhalb genügen wird.

**Theater-Repertoir.**

Festtag: „Der Kreischütz.“ Romantische Oper in 4 Aufzügen, Musik von C. M. v. Weber.  
Sonnabend: „Preciosa.“ Schauspiel mit Gefang und Tanz in 4 Akten von P. A. Wolff, Musik von C. M. v. Weber.

Verbindungs-Anzeige.

Unsere gestern vollzogene eheliche Verbindung beeindrucken uns Verwandten und Freunden ergebenst anzugeben.

Striegau, den 5. Aug. 1847.

Geissler, Sekr. des königl. Prov.

Schul-Kolleg.

Ida Geissler, geb. Gruner.

Todes-Anzeige.

Nachdem meine vielgeliebte Frau Ernestine, geb. Hiller, von Zwillingen am 29. v. M. entbunden worden, erkrankte sie am 30ten am Wochenbettfieber, welches sie leider am 3ten d. nach schweren Leidern dahinraste. Liefberücht steht ich heute mit drei zarten Waisen, die sämtlich noch der mütterlichen Nahrung bedürfen, am Grabe der heiligsten Gattin. Wer sie und ihr edles Herz näher gekannt, wird die Größe meines Verlustes und Schmerzes zu würdigen wissen.

Dies meinen entfernten Verwandten und allen meinen Freunden zur ergebenen Anzeige mit der Bitte um innige und sille Theilnahme.

Wieslo bei Landsberg in Oberschlesien,

den 4. August 1847.

Isidor Hirschberg, Eisenhütten-Mendant.

**Fürstenstein.**

Mittwoch den 11. August: Konzert (lebtes) vom Kapellmeister B. Wilse aus Eignitz. Knappe.

„Am 6. August.“ „Schwarz“ — entspricht nicht Deiner innern Farbe!!!

**Warnung.**

Hierdurch warne ich Jedermann, jemandem, wer es auch sei, auf meinen Namen etwas zu borgen, da ich für nichts einstehe werde.

Breslau, den 5. August 1847.

Schulz, Stabschorist der königl. 6. Artill.-Brigade.

**Bekanntmachung.**

Der gegenwärtig bestehende Vertrag über den Druck des hiesigen Regierungs-Amtsblattes und d's mit demselben verbundenen öffentlichen Anzeigers läuft mit dem Schlusse dieses Jahres ab, und es soll daher dieses Unternehmen — vereinigt mit der diesjährigen Papierlieferung — vom Jahre 1848 ab auf anderweite sechs einander folgende Jahre — mitin bis Ende Dezember 1853 — im Wege der Mindestförderung ausgethan werden. Es ist daher ein Elicitations-Termin auf

den 30. August d. J. Vormittags 9 Uhr, auf der Königlichen Regierung vor dem Herrn Rechnungsrath L'Her anberaumt worden.

Die der Verbindung zum Grunde zu liegenden Bedingungen können bei unserer Registratur in den Amtsstunden eingesehen werden. Bemerkt wird noch, daß auf Gebote, welche nach Beendigung des Elicitations-Termins abgegeben werden möchten, keine Rückicht genommen werden wird.

Breslau, den 31. Juli 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

**Steckbrief.**

Der unten signalisierte Webgefelle Benjamin Weigelt, welcher zu Nieder-Bielau in Arbeit gestanden, ist der Verlängerung wiederholten gewaltsamen Diebstahls verdächtig, hat sich aber der Verhaftung durch die Flucht entzogen. Alle resp. Behörden werden erachtet, auf den ic. Weigelt zu inquisitiren und ihn im Betretungsfalle an uns abzuliefern.

Der Webgefelle Benjamin Weigelt, aus Zipliwo da gebürtig, ist 20 Jahr alt, evangelisch und stand zuletzt in Nieder-Bielau in Arbeit. Derselbe ist 5 Fuß 2 Zoll groß und war mit einer kattunnen Jacke von grauer Farbe, dergleichen Beughosen, einer schwarzen tuchenen Weste, einer schwarzen Plüschmütze und einem Paar Halbstiefeln bekleidet. Es ist auch möglich, daß der ic. Weigelt diese Beughosen mit einem Paar Beinkleider von schwarzem Tuch inzwischen vertauscht haben könnte.

Brieg, den 3. August 1847.

Königl. Inquisitoriat.

**Bekanntmachung.**

Nachstehende in dem der hiesigen Stadtgemeinde gehörigen Leinwandhouse befindlichen Lokalitäten, als:

- die drei Böden, und
- die drei Gewölbe mit dem Eingange von der Elisabet-Straße,

sollen vom 1. Januar 1848 bis ultimo Dezember 1850, und zwar erstere mit Ausschluss der Zeit der hiesigen 4 Kram-, resp. Leinwandmärkte im Wege der Elicitation vermietet werden.

Wir haben hierzu auf den 3. September dieses Jahres auf dem Rathäuslichen Fürstensaal einen Elicitations-Termin anberaumt und können die Vermietungs-Bedingungen in unserer Rathsdienertube eingesehen werden.

Breslau, 27. Juli 1847.

Der Magistrat  
hiesiger Haupt- und Residenzstadt.Nach Neinerz  
billige Gelegenheit Sonnabend den 7. August  
bei Schwerin, Neumarkt Nr. 20.

Das Gasthaus mit bedeutender Stallung in Jäschwitz, auf der Chaussee von Breslau 3½ Meilen nach Rimsdorf und Reichenbach zu gelegen, ist von Michaelis oder Weinhachten d. J. ab anderweitig zu verpachten. Das Nähere bei dem Eigentümer.

Hoffreller, Erbscholtiseibesitzer.

**Lichtbilder**

verfertigt täglich von 9—3 Uhr

C. Staritz,

Albrechtsstr. 22, im deutschen Hause.

Eine Apotheke, privilegiert oder konzessioniert, wird mit einer Anzahlung von 5,000 Thaler in Schlesien oder der Provinz Posen zu kaufen gesucht. Beziehende Öfferten beliebe man an Herrn Adolf Koch in Breslau, goldene Krug, franco zur weiten Bevorsorgung zu senden.

Die Stelle eines Rent- und Polizeibeamten auf der Herrschaft Laband bei Gleiwitz ist zu vergeben. Subjekte, der polnischen Sprache mächtig, mit guten Zeugnissen nicht nur geneigender, sondern vollkommener Qualifikation, wie auch untadelhaften, moralischen Wandsels, können sich beim Wirtschafts-Amte obiger Herrschaft zu diesem Posten melden.

M. einen geehrten Kunden, die ergebenste

Anzeige, daß ich mein Colonial-Barren-

Geschäft aufgegeben habe; hingegen in eine Handlung seit 20 Jahren hierore bestehende Wein-

Handlung nebst Weinraube fortfüh-  
ren werde. Gleichzeitig empfiehle ich mein  
wohl assortirtes Lager von alten Ungar-

Weinen zur geneigten Beachtung.

Grotschin, im August 1847.

S. M. Hoff.

Ein Rentmeister, ein Wirtschafts-Inspектор und ein Wirtschaftsschreiber, der eine gute Hand schreibt, können in Kaltwasser bei Eignitz eine Anstellung finden.

**Ökonomie:** Administratoren, Wirtschafts-Inspektoren, Rentmeister, Forst- und Domänen-Beamten und Hauslehrer, welche Stellen suchen, können sehr gut plaziert werden. Näheres beim Apotheker Schulz in Berlin, Neue Friedrichstraße Nr. 78 a.

**Verloren.**

Am 3ten d. M., Abends zwischen 10 und 11 Uhr, wurde von einem armen Haussnach vom Neumarkt, die Einhornsgasse über den Ritterplatz nach Menzels Kaffeehaus ein Burzus von schwarzem Tuch, mit seidner Schnur besetzt, gefüttert mit schwarzem Orlean, mit 2 seidenen Quasten, vorn herunter Schleifen zum Zuknöpfen, weiten aufgeschlagenen Ermeln mit rother Seide ausgezöglichen, zum Zuknöpfen sind leichtere mit hohen seideüberponnenen Knöpfen verloren. Der rechtliche Finder wird ersucht, diesen Neumarkt im Einhorn Nr. 28 im Spezereigewölbe gegen angemessene Belohnung abzugeben. Zugleich wird vor dessen Ankauf gewarnt.

**Gefüche.**

Ein in einer Handlungsschule gebildeter Knabe und ein im Nähern, Steppen und Kleidermachen geübtes Mädchen suchen ein baldiges Unterkommen.

Frankte Anfragen sub C. N. 641 am Markt in Groß-Glogau.

**Engagements-Gesuch.**

Ein Mann in gefezten Jahren, beinahe mit allen kaufmännischen Branchen bekannt, der doppelten Buchhalterei vollkommen mächtig, gegenwärtig in einem Fabrikgeschäft als Buchhalter fungirend, welcher sich auf die Zeugnisse der größten Häuser berufen kann, sucht, um sich in seinem Einkommen zu verbessern, eine Stelle als Disponent, Buchhalter, Reisender oder Rentmeister. Geneigte Öfferten empfängt derselbe unter der Adresse Friedr. Mek., poste restante Breslau.

**Leutnant.**

Eltern, welche in einer gebildeten Familie einen Knaben, welcher die hiesigen Schulen besucht, aufgenommen wünschen, wird nähere Auskunft ertheilt Katharinenstraße Nr. 11, im ersten Stock links.

**Dienstgesuch.**

Ein verheiratheter Kunstmärtner, gegenwärtig noch in Diensten, mit den besten Zeugnissen versehen, sucht zu Michaelis oder Weinhachten ein anderweitiges Unterkommen. Näheres ist durch portofreie Briefe unter der Chiffre S. W. poste restante Wohlau zu erfahren.

Bei Wilh. Gottl. Korn ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen Schlesiens zu haben:

**Über Zweck und Wirksamkeit landwirthschaftlicher Lehr-Institute**, mit besonderer Beziehung auf Schlesien und die in Proskau zu errichtende landwirthschaftliche Lehr-Anstalt. In Briefen von C. Heinrich, königl. geh. Regierungs-Rath und Direktor der landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Proskau. 1847. VIII. u. 136 S. gr. 8. Nebst einem Grundriss und einer Ansicht des Schlosses zu Proskau. Preis 1 Rthl.

Bei der regen Theilnahme, welche gegenwärtig den landwirthschaftlichen Lehr-Anstalten geschenkt wird, glaubt die Verlags-handlung um so mehr auf diese neue Schrift des rühmlich bekannten Herrn Verfassers außerordentlich machen zu müssen, als derselbe darin seinen Landsleuten und Gewerbsgenossen nicht nur seine von reichen Erfahrungen zeugenden Ansichten über den Zweck und die Wirksamkeit derartiger Institute, über welche sich, bei der Neuheit des Gegenstandes, noch viele kein klares Urtheil gebildet haben, vorlegt, sondern auch eine umfassende Beschreibung der Domaine Proskau gibt, die bekanntlich zur Aufnahme der in Schlesien zu errichtenden höhern landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt, deren Eröffnung in Kurzem erfolgen soll, vom Staate bestimmt worden ist.

**Trebnitz-Zdunyer Aktien-Chaussee.****Aufforderung zur Einzahlung.**

Der Bau der Trebnitz-Zdunyer Aktien-Chaussee wird in der ersten Hälfte des August d. J. vollendet. Es reichen indes die vorhandenen Geldmittel noch nicht hin, die jetzt wieder fälligen Zinsen des Aktien-Kapitals und die zum Bau noch erforderlichen Auslagen zu decken. Demgemäß ist in der General-Versammlung am 8. Juli d. J. beschlossen worden, noch eine Ausschreibung von zehn Prozent des gezeichneten Aktien-Kapitals zu veranlassen. In Folge dieses Beschlusses nun ersuchen wir die Herren Aktionäre hierdurch, nochmals zehn Prozent des gezeichneten Aktien-Kapitals in der Zeit vom 20. bis 25. August d. J. an den Justiz-Kommissarius Hebesius hier selbst gegen dessen Quittung, unter Produktion des lezten Quittungsbogens, zu zahlen.

Diejenigen Herren Aktionäre, welche die an Johanni d. J. fälligen Zinsen noch nicht erhoben haben, wollen diese Zinsen von jenen Entschlüssen in Abzug bringen; jedoch wird in diesem Falle eine besondere Quittung über den abgezogenen Zinsbetrag beizufügen sein.

Militz, den 22. Juli 1847.

**Direktorium der Trebnitz-Zdunyer Chausseebau-Gesellschaft.**

Wer noch irgend eine Anforderung an den Nachlass des hier selbst verstorbenen Grafen Friedrich Wilhelm Heinrich von Reichenbach-Goschütz haben sollte, wird ersucht, solche binnen 8 Tagen dem königlichen Kammerherrn Grafen Friedrich von Reichenbach auf Pilsen bei Schweidnitz anzugeben.

**Die Testaments-Exekutoren des Grafen v. Reichenbach:**

Friedrich Graf v. Reichenbach,

Ferd. Fischer,

königlicher Kammerherr.

Justiz-Commissarius.

**Die Landbau-Akademie zu Regenwalde****in Hinterpommern.**

Die Vorlesungen an der hiesigen Landbau-Akademie nehmen im Winter-Semester 1847 bis 1848 den 25. Oktober ihren Anfang und werden betreffen: Die Wirthschafts-Organisation und — Direktion, die Lehre vom Fruchtwechsel, die Ackerbausysteme, das ökonomische Rechnungswesen, die Wollfunde, die organische Chemie, die chemische Analyse, die Pflanzenphysiologie und Anatomie, die ökonomisch-technischen Gewerbe, die Thierheilkunde, die Forstwirthschaft, das Feldmessen und Nivellieren, das Rissezeichnen, den rationellen Wiesenbau und das ökonomische Bauwesen. — Für alle Dienstigen, welche beabsichtigen, die hiesige Lehranstalt zu besuchen, sei noch bemerkt, daß selbige während dieses Sommers wieder an Vollständigkeit zugewonnen hat, indem ein größeres, zweckmäßiger eingerichtete Lehrgebäude errichtet ist, die Lehrapparate vermehrt sind und auch die Dekonomie, welche zur Anstalt gehört, eine abermalige Vergrößerung erfahren hat. — Die Anmeldungen geschehen bei dem Unterzeichneten, auch wird derselbe auf Verlangen nähere Auskunft über alle hiesigen Verhältnisse ertheilen; vorläufig beliebt man dasjenige nachzulesen, was darüber in Bd. XXI. Heft III. der *Allgemeinen landwirthschaftlichen Monatschrift* mitgetheilt ist.

Regenwalde, im August 1847.

Professor Dr. C. Sprengel,

königl. preuß. Ökonomie-Rath, Ritter, General-Sekretär der pommerschen ökonomischen Gesellschaft und Direktor der Landbau-Akademie zu Regenwalde.

**Arabischen Riesen-Stauden-Roggen**

verkauft das Dominium Ruppertsdorf bei Strehlen. Bei einem Saameneinfall von 6 Mgn. pro Morgen gewährte er in diesem Jahre einen dreißigfältigen Ertrag.

Vorzüglich **Roth- und Weißwein**, zu 6 Sgr. empfiehlt, bei 10 Flaschen einen Rabatt. Gotthold Eliasen, Neuschefstraße Nr. 12.

**Beste große türkische Pflaumen,**

im Centner für 8½ Rtr., offerirt: Reinhold Sturm, Neuschefstraße Nr. 55.

Unter Garantie **Brücken-Waagen**, in jeder Größe, sind billiger als früher zu haben bei Gotthold Eliasen, Neuschefstraße Nr. 12.**Die Ferien**

meiner Violinschule dauern vom 4ten bis 18. August.

M. Schöu, Musikkdirektor.

**Das Agenturgeschäft des L. Beil,** Nikolaistraße Nr. 17 b., sucht einen Haushälter mit guten Attesten.

**Drath-Nägel** in allen Nummern empfohlen: Strehlow und Väswitz, Kupferschmiedest Nr. 16.

Für Wagenbauer empfiehlt Wagendräilicke, neue Fußtapeten, Teppiche und transparent Kutschbock-Leinen billigst:

Louis Lohenstein,

Blücherplatz Nr. 14, neben der Börse.

**Verloren**

wurden am 4. August zwei goldene Pettschafe und ein Uhrschlüssel zu einer Uhrkette gehörig. Der Finder erhält Ohlauerstraße Nr. 75, zwei Stiegen, oder Junkern-Straße Nr. 12 beim Haushälter eine angemessene Belohnung.

die neue Schreibmaterialien-Handlung

F. Schröder,

Albrechtsstraße Nr. 37, schräge über

der königl. Bank.

die neue Schreibmaterialien-Handlung

F. Schröder,

Albrechtsstraße Nr. 37, schräge über

der königl. Bank.

die neue Schreibmaterialien-Handlung

F. Schröder,

Albrechtsstraße Nr. 37, schräge über

der königl. Bank.

die neue Schreibmaterialien-Handlung

F. Schröder,

Albrechtsstraße Nr. 37, schräge über

der königl. Bank.

die neue Schreibmaterialien-Handlung

F. Schröder,

Albrechtsstraße Nr. 37, schräge über

der königl. Bank.

die neue Schreibmaterialien-Handlung

F. Schröder,

Albrechtsstraße Nr. 37, schräge über

der königl. Bank.

die neue Schreibmaterialien-Handlung

F. Schröder,

Albrechtsstraße Nr. 37, schräge über

der königl. Bank.

die neue Schreibmaterialien-Handlung

F. Schröder,

## Möbel-Damaste

in Wolle, Leinen und Baumwolle empfiehlt billigst die Leinwand- u. Tischzeug-Handlung  
**Moritz Hauffer,**  
Blücherplatz-Ecke, in 3 Mohren.

Ein Theodolit von Eebherr in München, eine große Boussole nebst Zubehör, ein Messstisch nebst Boussole, Dioptr und Libelle, und eine Quecksilberwaage

sind mir aus einem Nachlass zum baldigen Verkauf übergeben worden, für deren Brauchbarkeit garantiert wird.

**Arnold Schlesinger,** Karlsstr. 16.

Das Verkaufsstöckel der Richte- und Seifen-Fabrik des Heinrich Korb, früher Albrechts-Straße Nr. 49, befindet sich jetzt Hummerek- und Schuhbrücken-Ecke Nr. 50, und bittet der Unterzeichneter ein hochgeehrtes Publikum auch dort um geneigten Zuspruch.

**Heinrich Korb,** Seifensieder.

**Niederländische Rock- und Beinkleider-Beuge**

empfiehlt zu sehr billigen Preisen:

**Moritz Hauffer,**

Blücherplatz-Ecke, in 3 Mohren.

## Fünf Mtlr. Belohnung

Demjenigen, welcher eine verloren gegangene schwarze Hühnerhündin mit getigterter Brust, am Nacken braun, von seiner Bauart, mit langer Rute und auf den Namen Alira hörend, auf dem Domino Bergkehl bei Zittau, oder in Breslau, Schweidnitzer-Straße Nr. 47, abgibt.

## Liebich's Garten,

heute, den 6. August,  
großes Militär-Concert.

Entree für Herren 2½ Sgr. Damen frei.  
**A. Kukner.**

Kavitals Gesuch.

Es werden 300 Mtlr. auf ein Grundstück hinter 1000 Mtlr. gesucht. Näheres bei Hrn. Agent Nössler, Bischofsstraße Nr. 9.

Einige offne Handlungs-Lehrlings-Stellen in Engros- und Detail-Geschäften, weiset nach das Commissions-Comtoir des

**E. Berger,** Bischofsstr. Nr. 7.

Hausoffizianten jeglicher Art, mit den besten Zeugnissen versehen, auch theilweise kautionsfähig sind, weiset nach das Commissions-Comtoir des **E. Berger,** Bischofsstr. Nr. 7.

Besten Limburger Käse empfing und verkauft den Siegel mit 5 Sgr., im Ganzen billiger. **Berger,** Bischofsstr. Nr. 8 im Keller.

**600 Mtl.** werden gesucht zur zweiten Hypothek auf ein hiesiges Grundstück. Näheres zu erfragen beim Tischlermeister Schäfer, Weidenstraße 7.

## Eine Geldkasse,

geschmiedet, mit 12 schließbaren Riegeln, elegant bronzirt, für 25 Mtlr. bei

**Gotthold Eliason,** Neuscheidestraße Nr. 12.

**Conditor- u. Pfefferkücherei-**

## Verkauf zu Freiburg.

Familienverhältnisse halber will ich mein am Markte hier selbst belegenes Haus, wozu ein ganz neu erbautes Hinterhaus gehört, alles massiv, zwei Etagen hoch, mit 2 Kellern, Hofraum und Garten, mit einem gut eingerichteten vortheilhaften Conditor- und Pfefferküchler-Geschäft, mit oder auch ohne Utensilien, verkaufen, und wollen Kauflustige sich bei mir melden.

Freiburg, den 20. Juli 1847.

**Christoph.**

Zur gütigen Beachtung.

Sur Pflege von Kranken und Wöhnerinnen empfiehlt sich:

**Louise Alt,**

Ursulinenstraße Nr. 15.

## Frisches Rothwild

vom Braten das psd. 3½ Sgr. empfiehlt:  
**Beier,** Wildhändler,

Kupferschmiede-Straße Nr. 16.

**Gasthof-Verkauf** mit 200 Mtlr. Anzahlung in einer Kreis-Stadt, 7 Meilen von hier, massiv gebaut, auf 30 Pferde Stallung, Fleischerei, für 7000 Mtlr. **Tralles,** Schuhbrücke Nr. 66.

Auf dem Sande, im Hause Mühlgasse 3, ist der erste, zweite und dritte Stock, bestehend in fünf heizbaren Stuben, heller Küche und Bodenraum, Keller und Holz-Gelaß, zu vermieten und zu Michaelis zu beziehen. Näheres in der Sandmühle beim Müllermeister Kohlsdorf.

Breslau, den 4. August 1847.

Oderstraße Nr. 24, im Seitengebäude, ist eine Wohnung, bestehend in zwei Stuben, jede von 2 Fenstern und 1 Kabinett mit 1 Fenster, 1 Küche, 1 Entrée, 1 Bodenammer und 1 Keller, zu Michaelis d. J. zu beziehen, und das Nähere daselbst zu erfahren.

Gartenstr. Nr. 16 im Weißgarten sind zu Michaelis d. J. große und kleine Wohnungen zu vermieten.

## Ein Verkaufs-Gewölbe

am Ringe gelegen, zum jährlichen Mietzins von 1000 bis 1200 Mtlr. wird zu mieten gesucht. Näheres Rehberg Nr. 9, beim Oberamtmann Neugebauer.

### Zu vermieten

und Michaelis zu beziehen ist Lauenzenstraße Nr. 11, im Merkur, eine freundliche Wohnung. Näheres Graupenstraße Nr. 1 bei S. L. Landsberger.

### Gut möblirte Zimmer

sind sofort auf jede beliebige Zeit zu vermieten, auch Stallung, Albrechtstraße Nr. 39, gegenüber der königlichen Bank bei Funke.

### Zu vermieten

ist Termin Michaelis am Ohlauer Stadtgraben Nr. 17 der 3. Stock, im Ganzen oder geteilt; auch kann ein Teil desselben bald bezogen werden.

### Zu vermieten

sind am Ohlauer Stadtgraben Nr. 18, im Seitengebäude, zwei große trockene Remisen und eine kleine Wohnung.

Zu vermieten ist Oderstraße Nr. 8, im Bergel, eine Wohnung von drei Stuben im ersten Stock, vorn heraus, und zu Michaelis zu beziehen. Näheres im Wurstgewölbe daselbst.

### Vermietungs-Anzeige.

Lauenzenstraße Nr. 32 und Neue Taschenstraße Nr. 6b sind von Michaelis d. J. ab mehrere große und mittlere Wohnungen zu vermieten. Das Nähere beim Commissions-Rath Hertel, Seminarstrasse Nr. 15, so wie im Verkaufsgewölbe daselbst.

### Zu vermieten

eins der größten und schönsten Eckgewölbe, das auch geheizt werden kann und auf der beliebtesten Hauptstraße Breslaus gelegen ist, nebst Comptoir und Zubehör, und Termin Ostern 1848 zu beziehen. Ohlauerstraße 56 das Nähere.

Grüne Röhre Seite, Ring Nr. 35, ist ein Boderzimmer sogleich zu beziehen.

Herrenstraße Nr. 18 ist eine Wohnung hinterheraus zu vermieten; Näheres bei der Wirthin.

Nikolaivorstadt, neue Kirchstraße Nr. 10 a. sind Wohnungen zu Michaelis zu beziehen.

Zu vermieten und Michaelis zu beziehen ist Altbüßerstraße Nr. 28, im goldenen Herz, der erste und zweite Stock, jeder von fünf Stuben; das Nähere beim Wirth.

Breitestraße Nr. 41 sind die zweite und dritte Etage und das Parterre im Boderhause, und das Parterre und die erste Etage im Hinterhause zu vermieten.

### Zu vermieten

ist ein Parterre-Koal mit Schaufenster nebst Hinterküche und Michaelis zu beziehen. Näheres Hummerei Nr. 5b, eine Treppe.

In dem Hause Nr. 3c Neue Schweidnitzer Straße ist die Hälfte des ersten Stocks mit und ohne Stallung zu vermieten. Das Nähere Ring Nr. 20, zwei Treppen in der Kanzlei.

Zu vermieten Obervorstadt, Rosenthalerstraße Nr. 4 mehrere große lustige Getreideböden.

### Zu vermieten

eine möblirte Stube im ersten Stock; ein freundliches Quartier von 3 Stuben, 2 Kabinets, Küchenstube und Beigelaß im zweiten Stock: Junkenstraße Nr. 12.

## Wohnungen.

Da der Bau des Hauses neue Taschenstr.

Nr. 6a. sich seiner Vollendung nähert, so können von jetzt an die Räumlichkeiten desselben in Augenschein genommen werden. Es befinden sich darin Wohnungen von 2, 3, 4 bis 13 Piecen, die alle bis zum ersten September beziehbar werden; desgleichen Stallung zu 4 und 2 Pferden, Wagenremise nebst nötigem Beigelaß. Sich dafür Interessirende können das Nähere bei dem Haushälter im Hinterhause daselbst erfahren.

**Ein Verkaufsgewölbe**

nebst Schreibstube und neu eingerichtetem Hintergewölbe ist Schweidnitzerstraße Nr. 5, im goldenen Löwen, Junkenstraße-Ecke, von Michaelis ab zu vermieten. Näheres bei Herrn Breslauer daselbst.

### Gewölbe-Vermietung.

Oderstraße Nr. 40, nahe am Ringe, ist ein Gewölbe sofort zu vermieten und Michaelis zu beziehen. Näheres erfährt man ebendaselbst im Niemergewölbe.

Mäntergasse Nr. 9 sind mehrere Wohnungen zu vermieten, wovon eine kleinere bald, und die andere Term. Michaelis d. J. zu beziehen sind. Näheres hierüber Ring Nr. 46 im Gewölbe.

### Zu vermieten und zu beziehen

1) Langgasse Nr. 21 mehrere kleine und mittlere Wohnungen von Michaelis d. J. ab; desgleichen eine sofort;

2) Vorwerksstraße Nr. 12 mehrere der gleichen kleinere Wohnungen, eine sofort, die übrigens von Michaelis d. J. ab;

3) Neue Weltgasse Nr. 10 eine Wohnung in der ersten Etage, von Michaelis d. J. ab; Behndamm Nr. 11a. zwei Wohnungen, wovon sich eine zu einer Werkstatt eignet, so wie die daselbst befindliche Eisengießerei sofort;

4) Werderstraße Nr. 2 und 3 eine geräumige Wohnung von mehreren Stuben nebst Zubehör, von Michaelis d. J. ab;

5) Friedr.-Wilh.-Straße Nr. 8 zwei große, eine mittlere und eine kleine Wohnung sofort resp. von Michaelis d. J. ab.

Das Nähere beim Commissions-Rath Hertel, Seminarstrasse Nr. 15.

### Angekommene Fremde.

Den 4. August Hotel zum weißen Adler: Gutsbes. Bar. v. Zedlitz a. Pischkowitz, v. d. Golk a. Königswberg, v. Salisch a. Jeschütz, Gr. v. Pfeil a. Hausdorf, v. Aulock a. Liegnitz. Landrat Gr. v. Frankenbergs a. Wartha. F. L. Grenadier-Hauptm. Petrich a. Wien. Prediger Meyer a. Radensleben. Kaufl. Daimler aus Leipzig, Dychoff aus Wismar, Wolff-Feldhoff a. Ebersfeld, Minderthalen a. Köln, Schöps a. Kobylin, Landau a. Czernowitz, Meyer a. Königsberg, Schriftsteller Tesche a. Kosel. Dr. Hadenberg aus Brünn. Garde-Kapitän Brantzenow aus Petersburg. Bankier Rosen aus Warschau. Leut. Reinhard aus Potsdam. Kammesser Stegmann a. Mückendorf. Grafen v. Goppa a. Cunersdorf. Prediger Fiedler a. Kassel. Frau Gutsbes. v. Mionczynski aus Lubnitz. Partik. Kranstaver aus Stralsund. Frau Baron von Hilbrandt aus Gräfenberg. Hotel zu den drei Bergen: Kaufl. Schiffmann a. Stettin, Hester a. Guben, Hagel a. Frankfurt, Müller a. Leipzig, Adler a. Krauthausen, Krüger a. Magdeburg, Wolff a. Neuhausen, Weichner a. Zittau, Burg a. Berlin. Frau Oberamtm. Menzel aus Kottwitz. Rentier v. Dölkendorf a. Oldenburg. Hefner a. Schrakowitz. Hotel de Silesie: Kammerher Graf v. Schwerin aus Schwerinsburg bei Anklam. Kaufl. Lehmann a. Dresden, Schiepmann a. Stettin, Gustedt a. Magdeburg, Bahrke a. Warschau, Beermann a. Berlin, Reichardt a. Mainz, Mehwald a. Liegnitz. Hotel zur goldenen

Hölle: Kästner Krambach a. Magdeburg, Haithmann aus Landeshut, Schulze aus Berlin, Schönfeld a. Stettin. Deutsches Haus: Kaufl. Altmann a. Kupp, Brichta a. Hamburg, Galle a. Wartenberg, Monk a. Görlitz, Bursche a. Turek. Kommerz Rath Willmann aus Sagan. Frau Landrat v. Stoch aus Schröda. Rittmeister v. Gladis aus Neisse. Pfarrer Wirth a. Ruschen. Beamter Herodes: a. Krotoschin. — Solingen: Peptz: Fr. v. Morawski a. Konarzewo. v. Trompaczynski aus Murki. Oberamt. Jokisch aus Zankau. Generalpächter Biebrach u. Fabrikpreis a. Trebnitz. Weiß a. Görlitz, Schwerin a. Brieg, Cohn a. Pleschen. Pastor Schumann a. Gramisch. Conrektor Hoffmann aus Frankfurt. Kämmerer Kleiner u. Kand. Schönfeld aus Kobylin. Seminarlehrer Dankert a. Ludwigslust. Dr. Reichel a. Menzel. Rend. Dortschi aus Schönwald. Proviantmeister Plaumann a. Schweidnitz. — Königs-Krone: Ritter a. Schrakowitz. — Hotel de Silesie: Kammerher a. Fürstenstein. — Goldener Hecht: Oberlehrer Hegel u. Dekonom Wende a. Görlitz.

Privat-Logis. Schweidnitzerstraße 5:

Fr. Gutsbes. Kästner a. Kaiserwalde. Kantor Steinberg a. Jannowitz. — Karlsplatz 3:

Kaufm. Gumpert a. Schweidnitz.

## Breslauer Cours-Bericht vom 5. August 1847.

### Fonds- und Geld-Cours.

Holl. u. Kais. vollw. Dul. 95½ Gld.

Friedrichsd'or, preuß. 113½ Gld.

Louisd'or, vollw. 111½ Gld.

Poin. Papiergeb 98½ Br.

Döller. Banknoten 104½ bez.

Staatschuldcheine 3½% 93½ Gld.

Seeh.-Pr.-Sch. à 50 Thl. 91 Br.

Bresl. Stadt-Obligat. 3½% —

dito Gerechtigkeits 4½% 98¾ Br.

Posener Pfandbriefe 4% 102½ Br.

dito dito 3½% 93½ Br.

Schles. Pfandbriefe 3½% 98½ Gld.

dito dito 4% Litt. B. 102½ Br.

dito dito 3½% dito 95½ Br.

Preuß. Bank-Anteilscheine 107½ Br.

Poin. Pfdr. alte 4% 96½ Br.

dito dito neue 4% 95½ bez. u. Gld.

dito Part.-L. à 300 G. 97½ Gld.

dito dito à 500 G. 81 Gld.

dito P.-B.-G. à 200 G. 11½ Br.

Rif.-Pin.-Sch.-Obl. i. S.-R. 4% 83½ Br.

Rif.-Pin.-Sch.-Obl. i. S.-R. 4% 83½ Br.

Schles. Pfandbriefe 3½% 98½ Gld.

dito dito 4% Litt. B. 102½ Br.

dito dito 3½% dito 95½ Br.

Preuß. Bank-Anteilscheine 107½ Br.

Poin. Pfdr. alte 4% 96½ Br.

dito dito neue 4% 95½ bez. u. Gld.

dito Part.-L. à 300 G. 97½ Gld.

dito dito à 500 G. 81 Gld.

dito P.-B.-G. à 200 G. 11½ Br.

Fr. -Wilh.-Nordb. Zuf.-Sch. 4% 73½ Gld.

Köln-Minden 4% 97½, 7½ u. ¼ bez. u. Gld.

Nordb. (Febr.-Wilh.) 4% 73½ u. ¼ bez.

Posen-Stargarder 4% 85½ bez.

Sächs.-Schlesische 4% 103 Br.

### Fonds-Course.

Staatschuldcheine 3½% 93½ bez.</